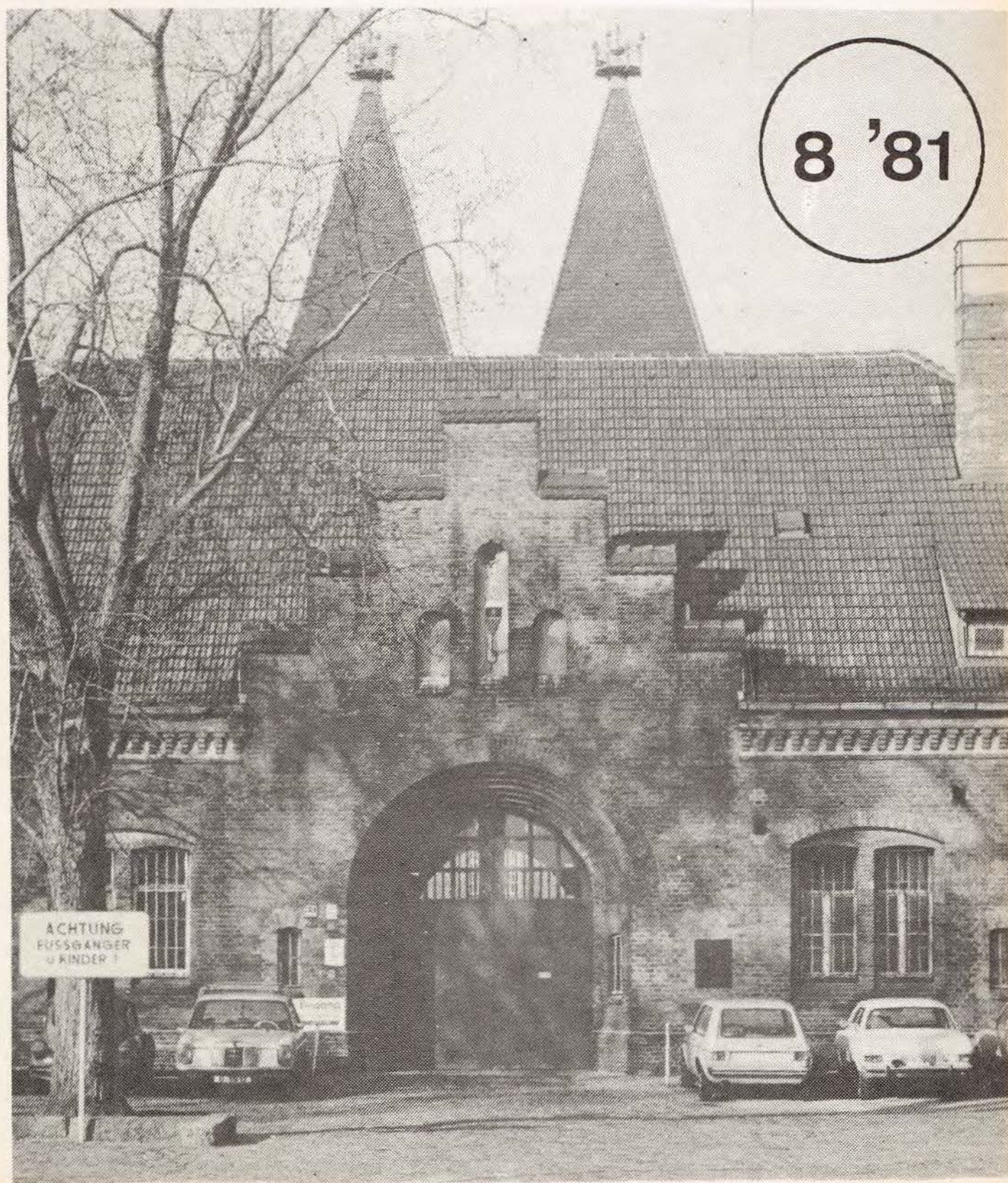


der lichtblick

8 '81



Lieber Leser,

HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf
ROTAPRINT R30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Ausgabe Nummer 8/81 können wir nun endlich an Sie ausliefern. Unsere Ausgaben haben sich infolge des Personalmangels immer mehr verzögert. Es wird noch etwas Zeit vergehen, bis wir wieder in der Lage sind, in gewohnter Weise zum Monatsbeginn zu erscheinen.

In diesem Heft wird der Tagungsbericht fortgesetzt und abgeschlossen. Auf das erwartete Buch mit sämtlichen vollständigen Referaten werden wir noch gesondert hinweisen.

Dem Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht wird Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben. Die Insassenvertretung hatte den ihr eingeräumten Platz dazu genutzt auf einen Mißstand hinzuweisen. Zwischenzeitlich untersucht der Berliner Datenschutzbeauftragte die Sache. Leider kann er dies nur in Berlin bewerkstelligen. Für Freiburg, wo die Daten gespeichert werden, ist der Innenminister aus Stuttgart verantwortlich. Ob auch hier recherchiert werden kann bleibt vorerst fraglich. Fraglich bleibt in jedem Fall ob es für ein Institut, wie Max-Planck, nicht nur abträglich sondern gar existenzgefährdend sein kann, sofern mit illegalen Methoden gearbeitet wurde. Der Berliner Tagesspiegel griff dieses Thema ebenso auf und brachte eine Meldung im Lokalteil.

Die Auswirkungen sind vorerst nur zu schätzen, ganz gleich wie der Ausgang immer sein wird, Insassen von Haftanstalten werden in Zukunft sich ähnlich, gebrannter Kinder, verhalten und das "Feuer scheuen".

Kriminologische Forschung im Strafvollzug gut und sicher auch wichtig, aber muß es denn ausgerechnet am Rande der Legalität laufen?

In Zukunft werden die Damen und Herren aus Freiburg wohl von vornherein mit "offenen Karten" spielen müssen um überhaupt noch kontaktfreudige Insassen zu wissenschaftlichen Projekten zu gewinnen! Da hilft auch keine Prämie von 7,50 DM. Einer der Wissenschaftler sah diesen Betrag als durchaus anreizend an.

Von der Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl Prof. Dr. F. C. Schroeder, bekamen wir ein Rechtsgutachten zur Veröffentlichung. Das Gutachten beleuchtet den § 42 StVollzG. Dieser Paragraph regelt die "Freistellung von der Arbeitspflicht".

Für viele Praktiker des Vollzuges, sowohl Insassen, wie auch Verwaltungsbeamte, dürfte dieser Beitrag von der Sache her interessieren.

Dies in groben Zügen unsere August-Ausgabe. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Heft wieder ein Maximum an Informationen zu geben.

Wir erwarten von Ihnen im Gegenzug, Kritik und Anregung für unsere nächsten Ausgaben.

In diesem Sinne

Ihre Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'

Lieber Leser,

in diesem Heft darf ich mich von Ihnen verabschieden, für mich war es höchste Zeit in den offenen Vollzug überzuwechseln. Nur zuviele warteten schon lange darauf, daß ich endlich meinen Stuhl räume.

Ich möchte dies heute zum Anlaß nehmen, Ihnen allen für die Unterstützung unserer Arbeit zu danken. Nicht immer ging alles glatt, aber im Team schafften wir es entgegen der Hoffnung und Meinung von Kritikern immer wieder, die Klippen zu umschiffen.

Viel Kraft und Mut für ein Weitermachen kam aus dem Leserkreis. Die vielen Briefe und Stellungnahmen und vor allem auch kritische Anmerkungen gaben den Ausschlag für ein Weiterkämpfen. Aber auch so mancher Dienststelle habe ich zu danken, die manchmal spontan und manches mal erst auf stetes unnachgiebiges drängeln helfend zur Seite stand.

Für meine Nachfolger bleibt zu wünschen, daß sie zumindest die gleiche gute Unterstützung von seiten der Leser, freien Mitarbeitern und der vorgeschalteten Dienststellen erhalten. 'der lichtblick' kann sich noch um einiges verbessern. Die Möglichkeiten hierzu sind in jedem Fall gegeben.

Ich bedanke mich bei allen, die über Jahre hinweg mein Bemühen unterstützt haben, bei Lesern, Kollegen, der Anstaltsleitung ohne deren schützende Hand so manches Gewitter über uns hereingebrochen wäre und verabschiede mich als Ihr -jol-.

EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!

INFORMATION

Lieber Leser	2
Weisse Rose e.V. Gegendarstellung	8
Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg - Tagungsbericht	9
Pressespiegel	14
Universität Regensburg Rechtsgutachten zur Ausführung des § 42 StVollzG.	17
Nachtrag zu § 42	21
Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts	24
Buchtips	27

BERICHT - MEINUNG

Kommentar des Monats	8
Aus dem Abgeordnetenhaus	22

TEGEL - INTERN

Achtung, Achtung! Kommt zur Schule	4
Vision eines Sophistischen Satyrspiels in der JVA Tegel	6
Max-Planck-Institut Gegendarstellung	13
Foto: René Hennig	28

ACHTUNG, ACHTUNG, AUFRUF !

KOMMT ZUR SCHULE !!!

HOL' NACH, WAS DU VERSÄUMT HAST.

Der vorstehende Aufruf der Pädagogischen Abteilung ist in den vergangenen Monaten gut sichtbar in allen Teilanstalten angebracht worden. Mehrere der Bewerber, die darauf hofften, am 1.9.'81 mit dem Unterricht beginnen zu können, erscheint der Text geradezu hohnvoll. Sie erlebten eine herbe Enttäuschung: Ihre Zulassung zur Schule wurde mit der Begründung "Sicherheitsbedenken" oder "vollzugsplanmäßig noch nicht vorgesehen" abgelehnt. Hier ist anzumerken: die negativen Bescheide wurden auf Anordnung der einzelnen Teilanstaltsleiter erlassen, wobei zumindest in Einzelfällen mit dem Sicherheitsbeauftragten Rücksprache gehalten wurde. Diese Ermessensentscheidungen sind rechtsfehlerhaft.

Ferner ist zu rügen: einzelne Bewerber sind noch immer nicht über ihre Situation offiziell informiert. Andere haben trotz Abforderung noch keinen beschwerdefähigen Bescheid erhalten, der Grundlage für einen evtl. zu stellenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung sein könnte. Da in jedem Einzelfall die "Eignung" der Bewerber von der Päd. Abt. überprüft und - soweit bekannt - bejaht wurde, ist nachfolgendes von Bedeutung:

Am 1.1.'80 trat § 37 StVollzG in Kraft. Gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsaus-

bildung, beruflicher Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Die Teilnahme von Gefangenen am Unterricht, ist durch die Vorschrift des § 38 Abs. 1 geregelt. Einziges Kriterium ist die Eignung; so auch das OLG Frankfurt, Beschluß vom 20. 2.'80 - 3 Ws 1125/79 StVollzG, veröffentlicht in NSTZ 1981, Heft 3 Seite 115 - 117:

"Die Eignung ist nach § 38 StVollzG die einzige Voraussetzung für die Zulassung zum Unterricht. Die Herausnahme aus dem Unterricht ist deshalb nur zulässig, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Eignung des Gefangenen für die Erlangung des Hauptschulabschlusses in Frage stellen."

Hier ist folgender Schluß zu ziehen: Gefangene, die von der Arbeitsverwaltung bzw. Päd. Abt. für geeignet angesehen werden, sind grundsätzlich zum Schulunterricht zuzulassen.

"Der Begriff 'geeignet' entspricht der vom Arbeitsamt zu prüfenden 'Eignung' (§ 36 Ziff. 2 AFG). Die Entscheidung der Arbeitsbehörde über die Eignung, bindet die Vollzugsanstalt. Wenn sich die Arbeitsbehörde zur Förderung entschlossen hat, kann die Vollzugsanstalt im Rahmen ihres Ermessens ('kann') nur dann ablehnen, wenn sie objektiv nicht in der Lage ist,

die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen (Frankfurt 1979, S. 75 f). Umgekehrt ist die Vollzugsanstalt verpflichtet, im Rahmen der Behandlungsuntersuchung § 6 StVollzG die Eignung zu prüfen und im Vollzugsplan § 7 StVollzG Angaben über vorgesehene Bildungsmaßnahmen zu machen." Pécić in: Ak StVollzG § 37, Rz 10.

Zwar hat der Gefangene kein Recht darauf, in bestimmter Weise beruflich oder schulisch gefördert zu werden; so Calliess/Müller-Dietz. Komm. StVollzG Rdnr. 1 zu § 38, jedoch hat der Gefangene einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung.

Häufig bereitet die richterliche Überprüfung vollzugsbehördlicher Ermessensentscheidungen und insbesondere die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit und ohne Beurteilungsspielraum Schwierigkeiten. Im vorliegenden Fall sollte die Rechtslage eindeutig sein. Es bleibt nur zu kritisieren, daß im Vollzug allzuoft Verwaltungsbeamte juristische Entscheidungen fällen (müssen), ohne hierfür qualifiziert zu sein.

Ist die "Eignung" eines Gefangenen festgestellt, so besteht eine Verpflichtung der Anstalt.

"Die Verpflichtung der Anstalt bezieht sich nicht nur auf Berufsausbildung, Umschulung (§ 33 Abs. 1 AFG), sondern gilt in gleicher Weise für andere ausbildende oder weiterbildende Maßnahmen, wie z.B. Förderunterricht für Analphabeten, Unterricht zum Hauptschul- und Real schulabschluß sowie nach

Bedarf Fernstudium zum Abitur (z.B. Funkkolleg)." Pécic in: AK StVollzG § 37, Rz. 11.

Vergl. hierzu auch: Calliess/Müller-Dietz, Komm. StVollzG Rdnr. 5 zu § 37.

"Im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG geeignet ist ein Gefangener, wenn ihn die Arbeitsverwaltung nach § 36 Nr. 2 AFG für geeignet befindet; ihre Entscheidung hat also Tatbestandswirkung. Jedoch schränkt § 37 Abs. 3 StVollzG das Recht der Gefangenen auf berufliche Förderung nach dem AFG insoweit ein, als diese Vorschrift der Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum gewährt. Steht die Eignung des Gefangenen fest, darf die Vollzugsbehörde die Teilnahme an der Berufsförderungsmaßnahme des Arbeitsamtes - vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG - nur dann ablehnen, wenn sie objektiv nicht in der Lage ist, die zur Durchführung erforderlichen sachlichen Voraussetzungen (z.B. Ausbildungsplätze) zu schaffen. Liegt ein solcher Grund nicht vor, reduziert sich das Ermessen der Vollzugsbehörde "auf Null", der Gefangene hat einen Anspruch auf die Maßnahme.

Ergänzend hierzu ist nachfolgende Entscheidung von Bedeutung:

"Der Staat muß den Strafvollzug so gestalten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziel erforderlich ist. Es ist seine Aufgabe, im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, beim Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen. Der Staat hat auch die Aufgabe, die erforderli-

chen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen."

Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen Band 40, S. 276, 284.

Die hier in Rede stehenden negativen Bescheide der Teilanstaltsleiter verneinen den Anspruch der Gefangenen auf Schulmaßnahmen und stehen demzufolge im Widerspruch zu dem Vollzugsziel. Keine die Strafvollstreckung betreffende Entscheidung darf jedoch dem Vollzugsziel entgegenwirken.

Da das Gesetz in § 38 Abs. 1 StVollzG lediglich Unterricht zum Hauptschulabschluß und einem der Sonderschule entsprechenden Unterricht anführt, im vorliegenden Fall jedoch von einem Teil der Gefangenen der Real schulabschluß angestrebt wird, zitieren wir aus einem Brief des wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, der Universität Regensburg, Hermann Sättler, an den 'lichtblick':

"Das Bedürfnis, die nach ihren Leistungen und Interessen geeigneten Gefangenen an den entsprechenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen zu lassen, ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen insbesondere den §§ 2, 3 Abs. 3 StVollzG (so ausdrücklich BT-Drucksache 7/3998 S. 10). Eine Begrenzung der schulischen Ausbildungsmöglichkeiten auf die in den §§ 38 und 44 StVollzG genannten Arten kann nach dem o.a. gleichfalls nicht hergeleitet werden. Mit diesen Regelungen hat der Gesetzgeber lediglich dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß auch den Gruppen von Gefangenen ausreichen-

de Hilfestellung gegeben wird, deren Bildungsdefizit besonders hoch ist (erfahrungsgemäß leider ein sehr hoher Prozentsatz) und gegen die von seiten der Gesellschaft ohnehin vielfache Vorurteile bestehen."

Die Teilnahme am Schulunterricht ist für einen interessierten und "geeigneten" Gefangenen eine unverzichtbare Maßnahme. Der Gefangene, der von sich heraus eine Schulmaßnahme anstrebt, erfüllt darüber hinaus auch die an ihn gestellte Anforderung der Mitwirkung § 4 StVollzG an der Erreichung des Vollzugszieles § 2 StVollzG.

Es ist unstreitig, daß in der JVA Tegel ausreichend Schulausbildungsplätze vorhanden sind und auch nach wie vor angeboten werden.

Wie vorstehend ausgeführt, reduziert sich daher das Ermessen der Vollzugsbehörde im vorliegenden Fall "auf Null".

Abschließend soll dennoch auf den vorgetragenen Einwand der Teilanstaltsleiter, bzw. des Sicherheitsbeauftragten näher eingegangen werden.

"Sicherheitsbedenken" werden geltend gemacht, weil der Unterricht in der TA IV stattfindet und dort z. Zt. ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bzw. wegen der Nichtbesetzung von zwei Wachtürmen.

Zum einen könnte dafür Sorge getragen werden, daß der Unterricht in einem Bereich stattfindet, in dem eine sichere Unterbringung der Schüler gewährleistet ist, z. B. im Schulraum der TA III, B2, der jedenfalls tagsüber

ungenutzt ist.

Zum anderen ist wieder einmal festzustellen, daß die hier Verantwortlichen, allen voran der Sicherheitsbeauftragte, entgegen der gesetzlichen Priorität der "sozialen Sicherung" vor dem Prinzip der "lokalen Sicherheit" handeln.

"In diesem Sinne ist es nur folgerichtig, wenn der Schutz der Allgemeinheit

vor weiteren Straftaten als Aufgabe des Vollzuges aufgeführt, jedoch nicht zum Ziel des Vollzuges selbst erklärt wird. Primär dient der Vollzug dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dadurch, daß er unter dem Sozialstaatsaspekt der Staatszielbestimmung in Art. 20, 28 GG verpflichtet wird, dem Gefangenen Hilfen zu geben, die ihn befähigen, künftig in so-

zialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Es geht insofern um eine 'Neuorientierung der Sicherungsfunktion' des Freiheitsentzuges." Calliess / Müller - Dietz Komm. StVollzG Rdnr. 5 zu § 2.

Eine Neuorientierung der Sicherungsfunktion wäre wünschenswert. -kur-

VISION EINES SOPHISTISCHEN SATYRSPIELS IN DER JVA - TEGEL

V i s i o n e i n e s
SOPHISTISCHEN SATYRSPIELS
in der JVA - Tegel

Kurz und bündig nach dem Lexikonist das SATYRSPIEL ein "heiteres, befreiendes Nachspiel, das im klassischen Griechenland als letztes Stück einer Tetralogie den vorangegangenen drei Teilen einer Tragödie (Trilogie) folgte; so genannt nach dem Chor, der aus "SATYRN" (= übermütigen Dämonen von tierähnlichem Aussehen, z. B. Eselohren, Schwanz, Hörner, Pferdefuß) gebildet wurde, die das Publikum durch possenhafte Spiel belustigten".

"SOPHISTIK" wird im Lexikon definiert als: "Scheinwissen; Spitzfindigkeit; vorsätzlich falsche Beweisführung mittels rhetorischer Kniffe; Spiegelfechtere; Wortverdrehung in Täuschungsabsicht".

Wie könnte man treffender beschreiben, was sich am 16. Juli 81 im Konferenzzimmer des Anstaltsleiters abspielte, inszeniert vom ZTS (Zentrales Ton-Studio der Anstalt) unter Mitwirkung prominenter Stars aus Senatsverwaltung, Max-Planck-Institut Freiburg für ausländisches und internationales Strafrecht, Anstaltsleitung, Anstaltsbeirat und Insassenvertretung.

Vorausgegangen war dem Satyrspiel die dreiteilige Tragödie "Resozialisierung im Strafvollzug" nach einer Idee von Günther Kaiser, in der Bearbeitung von Dinse, Ortman und Dünkel unter der bewährten Regie des Ltd. Reg. Dir. Lange-Lehngut.

DER TRAGÖDIE ERSTER TEIL

Wir erinnern uns der Handlung: *)

Ort und Zeit der Handlung: die JVA Tegel in den Jahren 78 bis 80.

Die Forschungsgruppe K (= Kriminologie) des MPI Freiburg hat sich Deutsch-

lands größten Knast aufs Korn genommen: die JVA Tegel. Geheimnisvolle Agenten, als Psychologen getarnt, dringen in alle vier Teilanstalten ein und beginnen sofort mit der Arbeit. Ihr Auftrag ist, in den einzelnen Häusern mit unterschiedlichen Vollzugsformen insgesamt 500 nach Alter und Strafsituation vergleichbare Gefangene ausfindig zu machen, die bereit sind, sich für ein Kopfgeld von 7,50 DM als Versuchsperson testen zu lassen, über einen längeren Zeitraum, ca. bis zu 5 Jahren nach der Entlassung, denn es soll auch die Rückfallquote getestet werden.

DER TRAGÖDIE ZWEITER TEIL

KING ENTLARVT DIE AGENTEN

Ort der Handlung:
Haus III E der JVA Tegel
Zeit: Frühjahr anno 81.

Häftling King erfährt, daß ihm, der schon zum zweiten Mal getestet wird,

*) = vollständiger Text im "lichtblick" Nr. 7/79; auf Anfrage noch verfügbar gegen Portokostenbeitrag.

die 7,50 DM-Prämie beide Male vorenthalten wurde. Auch andere Gefangene machen die gleiche furchtbare Entdeckung. Sie reklamieren beim MPI in Freiburg und bekommen ihr versprochenes Kopfgeld nachträglich ausbezahlt. Ein gewaltiger Schaden kann damit gerade noch verhindert werden. Da macht King eine weitere Entdeckung: ihm und anderen Testpersonen war von Anfang an zugesichert, daß die Auswertung der Testunterlagen absolut anonym geschehe und keinerlei personenbezogene Daten gespeichert würden. Plötzlich stellt sich heraus, daß das MPI über jeden Insassen in der JVA Tegel sogen. "A-Bögen" in die Hand bekam, die neben allen Daten über den betr. Insassen auch personenbezogene Daten über dessen Angehörige und Kontaktpersonen enthalten. King will auch erfahren haben, daß neben dem MPI-Projekt noch andere Untersuchungen mit Hilfe der Anstalt durchgeführt werden (was nach § 166 des Strafvollzugsgesetzes auch nur recht und billig ist), wobei Straf- und Gefangenpersonalakten teils mit gewöhnlicher Post versandt werden, teils von justizverwaltungsfremden Institutionen eingesehen werden können.

Es kommt noch schlimmer: laut King werden die gewonnenen Daten vom MPI in Freiburg nicht nur ausgewertet, sondern auch gespeichert! Hier beginnt, nach King's Meinung, die Sache kriminell zu werden (§ 203 StGB) und gegen das Datenschutzgesetz zu verstoßen.

Es kommt zum offenen Aufruhr der "Testopfer". King ruft zum Boykott des

MPI-Projektes auf und begibt sich mit einer Schar aufgebrachter Empörer auf den prozessualen Kriegspfad. **)

DER TRAGÖDIE DRITTER TEIL

M P I schlägt zurück!

Nach fehlgeschlagenen Verhandlungen mit den aufgeführten Rebellen startet das MPI einen gewaltigen Propagandafeldzug, um sich die moralische Unterstützung der Öffentlichkeit zu sichern. Alle Vorwürfe der sich betrogen fühlenden Rebellen werden dementiert und ins Gegenteil verkehrt. Ein erbitterter Papierkrieg (***) entbrennt und endet mit hohen Prestigeverlusten auf beiden Seiten. Eine Friedenskonferenz wird einberufen und findet am 16. Juli im Konferenzraum des Tegeler Anstaltsleiters statt.

Nicht ungeschickt läßt der Regisseur in

DES DRAMAS VIERTEM TEIL, dem orgiastischen Satyrspiel, die tragenden Figuren, die Helden der kriegerischen Auseinander-

**) = ausführliche Kriegsberichterstattung in "lichtblick" 7/81 als "Mitteilung der Insassenvertretung"

***) = Ein Statement des MPI als Antwort an die Insassenvertretung der Teilanstalt III E der JVA Tegel kann von Interessenten direkt beim Max-Planck-Institut in 7800 Freiburg, Günterstalstr. 73 - Tel.: (0761-) 7081-1 angefordert werden.

setzung, mitsamt dem hohen Schiedsgericht in die Rolle von Satyrn schlüpfen, die, auf äußerliches Possensspiel verzichtend, den Kampf im Schlußakt mit den Waffen der Sophistik weiterführen.

Ein glorioser Einfall des Regisseurs, dieses geistige Fingerhakeln, ein Brillantfeuerwerk von Spiegelfechtereien, rhetorischen Wortverdrehungen, Scheinbeweisen und Halbwahrheiten flammt auf und läßt das umstrittene Forschungsprojekt noch einmal in strahlendem Glanz erscheinen. Dann sinkt die Nacht herab und breitet schützende Flügel über Gut und Böse, über Freund und Feind. Sieger und Besiegte sind in der Dunkelheit nicht mehr zu erkennen.

Wer wird den Sieg davontragen? Diese Frage bleibt im Publikum zurück und jeder muß für sich die Antwort finden.

Dem "lichtblick"-Leser wollen wir helfen, die richtige Antwort zu finden, indem wir der einseitigen Darstellung der Insassenvertretung in der Juli-Ausgabe in der vorliegenden Nummer eine Gegendarstellung des Max-Planck-Instituts folgen lassen.

Aber bitte nicht noch einmal eine Konferenz zu diesem Thema, denn merke:

EINE SITZUNG IST DER TRIUMPH DES HINTERNS ÜBER DEN GEIST!

-elbe-



So selbstverständlich wir die längst fällige Änderung der Ausführungsvorschriften des Senators f. Justiz zu § 69 StVollzG zur Kenntnis nahmen, nach der es nun auch in Berliner Haftanstalten gestattet wurde, Rundfunkgeräte mit UKW-Teil zu betreiben, so unverständlich ist uns die unverhältnismäßig lange Zeit, die die Abteilung Sicherheit der JVA Tegel für die Ausführung der ihr zugewiesenen Arbeit benötigt.

In unserer Juni-Ausgabe veröffentlichten wir den Wortlaut der Hausverfügung Nr. 9/1981, die das Verfahren für die Zulassung eigener Rundfunk- u. ggf. Fernsehgeräte für Gefangene regelt.

Hiernach ist die Abteilung Sicherheit angewiesen, sämtlich in die Anstalt einzubringende und zu Reparaturzwecken aus der Anstalt herauszubringende Geräte auf verbotene Gegenstände zu überprüfen.

Ferner sind die Teilanstalten angehalten stichprobenweise bei der Kontrolle der Hafträume auch Rundfunk- u. Fernsehgeräte sowie Cassettenrecorder zu entnehmen und der Abt. Sicherheit zuzuleiten.

Die Überprüfung nimmt ein beamteter, autorisierter Hobbyfunker vor, dem ein Beamter als Gehilfe beigeordnet wurde. Weitere fachliche Qualifikationen erscheinen zwar uns, nicht jedoch den Verantwortlichen angebracht zu sein.

Die Abteilung Sicherheit ist verpflichtet, "die unverzügliche Kontrolle dieser Geräte sicherzustellen und nach erfolgter Kontrolle die Rückgabe der Geräte an die Teilanstalten umgehend vorzunehmen".

Mit derartigen Sicherheitsüberprüfungen müssen wir leben. Jedoch fällt es schwer, sich mit der Praxis abzufinden.

Die Regel ist, daß Geräte, die in die Anstalt eingebracht werden, oder zur Sicherheitsüberprüfung aus dem Haftraum entnommen wurden, in den Räumen der Abteilung Sicherheit mehr oder weniger einstauben.

Die Wartezeit beträgt zum Teil 14 Tage und länger. Dies steht im Widerspruch zur vorgenannten Anweisung: "unverzüglich" und "umgehend".

"Unverzüglich" bedeutet ohne jeden Verzug und "umgehend" bedeutet nicht, diese klare Anweisung zu "umgehen".

Mit etwas gutem Willen seitens der Abteilung Sicherheit lassen sich künftig unnötige Spannungen vermeiden.

Es muß ja nicht sein, daß ein Jeder, der durch die Bummeleien - anders vermögen wir das hier nicht zu bezeichnen -, der Abt. Sicherheit, benachteiligt wird, gleich eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreibt.

Grund wäre hier vorhanden. Für den Umgang im Schriftverkehr setzt die GGO I Fristen, deren Nichteinhaltung Anlaß zur Beschwerde sein kann.

Im vorliegenden Fall ist die Abteilung Sicherheit durch die vorgenannte Hausverfügung gebunden, die Sicherheitsüberprüfung ohne jeden Verzug durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Sitzung der IV der TA I vom 7. Oktober 1980, in der Herr von Seefranz bekanntgab: "Der Senator für Justiz habe die Installation von Netzanschlüssen in den Hafträumen sämt-

licher TA's genehmigt".

Wir werden den neuen Justizsenator bei nächster Gelegenheit daraufhin ansprechen und insbesondere erkunden, wann die finanziellen Mittel hierfür abrufbereit sind.

-kur-

GEGENDARSTELLUNG

Betrifft:
Leserbrief 'lichtblick'
7/81.

Verehrter Leser!

Wie mir durch einige Brieffreundschaften in der JVA Tegel gesagt wurde, ist in der Vergangenheit es wiederholt zu Verleumdungen gegen mich und der Weissen Rose gekommen.

Vornehmlich aus der JVA Hamburg - Fulsbüttel. Ich setze mich dagegen zur Wehr, denn ich bin nicht in Haft, und werde dieses auch in der nächsten Zeit nicht sein.

Im Gegensatz zu den Verleumdern aus Santa Fu führe ich ein soziales Leben und habe zwei Betriebe und beschäftige darin zur Zeit 12 Mitarbeiter, wovon fünf Männer, ehemalige Insassen einer Vollzugsanstalt waren.

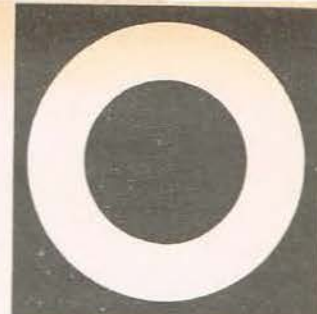
Ich werde mir in Zukunft überlegen ob ich jemals wieder einen Inhaftierten einstellen soll. Bisher bin ich ohne Vorurteile gewesen, aber ob dieses such in Zukunft so sein wird, kann ich nicht sagen.

Peter Weiß

Nikolaus mit Esel
stellvertretender Vorsitzender der Weissen Rose e.V.

INTERNATIONALER ARBEITSKREIS SONNENBERG

Gesellschaft für Kulturaustausch e.V.
 Sonnenberg International Centre Centre International du Sonnenberg



Sonnenberg

"IST STRAFFÄLLIGKEIT VERMEIDBAR ? -

MÖGLICHKEIT DER KRIMINALPRÄVENTION"

TAGUNGSBERICHT

Fortsetzung und Schluß

Im letzten Referat wurde die kriminalpräventive Aufgabe der Massenmedien diskutiert. Aufgrund einer Untersuchung, die an der Universität Münster durchgeführt wurde, berichtete Matten (Universität München), daß sich 17 - 19 % aller Fernsehsendungen mit Kriminalitätsberichten bzw. -darstellungen befaßten. Die präventive Wirkung dieser Darstellung sah Matten darin, daß in der weitgehenden "Schwarz-Weiß-Malerei", die Fernsehfilme auszeichneten, die Normen und Ziele der Gesellschaft sowie die auf Normverletzung folgenden Sanktionen verdeutlicht würden. Zu kritisieren sei jedoch die vielfache Verwendung von Stereotypen und die Verbreitung von Vorurteilen durch die Darstellungsweise in den Fernsehfilmen. Der Bericht über Gerichte über Gerichte maß der Referent eine generalpräventive Wirkung bei. Als kriminalitätsprophylaktische bzw. -bekämpfende Sendung hob Matten zum einen Spots wie "Die Krimi-

nalpolizei rät" oder "XY ungelöst" hervor. Zur sensationellen Presseberichterstattung über Kriminalfälle bemerkte der Referent, daß diese ein verzerrtes Bild von Kriminalität liefere, was zu einer Beunruhigung der Bevölkerung beitragen könnte. Der Darstellung der Kriminalität in den Medien könnten zusammenfassend folgende Funktionen zugesprochen werden:

- Normverdeutlichung (das Verbrechen zahlt sich nicht aus, das Gute siegt)
- Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse (Darstellung von "Law and Order")
- Generalprävention (Abschreckung).

In der Diskussion wurde die positive Wirkung der Kriminal- und anderer Unterhaltungsfilm unter dem Aspekt der Prävention als sehr zweifelhaft herausgestellt. Es sei weniger die Normverdeutlichung als vielmehr die Darstellung des Verbrechens und die Verherrlichung der Gewalt, die Gegenstand der meisten Kriminalfilme und "Western" seien. Auch die verbrechensverhütende Wir-

kung der Sendung "XY ungelöst" wurde stark in Zweifel gezogen, da hier eine "ungehemmte Verbrecherjagd" demonstriert werde, durch die Personen, die gerichtlich noch nicht verurteilt sind, stigmatisiert sogar diffamiert würden. Ferner appelliere diese Sendung an die Rachebedürfnisse der Bevölkerung, was sich für eine Humanisierung und Liberalisierung der strafrechtlichen Praxis nur negativ auswirken könne.

Zum Abschluß der Tagung fand eine Podiumsdiskussion zum Thema "Vorbeugen ist besser als heilen - Forderung an eine präventive Kriminalpolitik" mit Vertretern der CDU (Rudolf-Heger) und SPD (Pennigsdorf) einem Vertreter des Niedersächsischen Sozialministeriums (Supe) und der Presse statt.

Schwerpunktmäßig wurden die folgenden Themen diskutiert:

- Präventionsprogramme der Parteien und Landesregierungen
- Presseberichterstattung und Kriminalprävention
- Reform des Strafvollzugswesens.

Eingangs stellten die Vertreter der Parteien und der Landesregierung ihre Überlegungen zu kriminalpräventiven Programmen und die bereits realisierte Kriminalpolitik dar.

Penningsdorf (SPD) vertrat die Ansicht, daß die Thesen und Programme aller Parteien sehr ähnlich seien und gleichermaßen hinter der realen Umsetzung zurückstünden. Schon Gustav habe 1925 die Notwendigkeit von Prävention gegenüber der Repression im Umgang mit dem Kriminalitätsproblem hervorgehoben, jedoch sei bis heute von den Landesregierungen kaum etwas in Richtung Prävention getan worden. Vorgestellte Programme scheiterten immer wieder an wirtschaftlichen Argumenten. Dem Argument der Priorisierung repressiver Maßnahmen unter dem Aspekt der Ökonomie wurde unter Hinweis auf Kosten-Nutzen-Analysen ambulanter Behandlungs- und Sanktionsmaßnahmen im Vergleich zum Strafvollzug, der mit Abstand die kostenintensivste Sanktionsform darstelle, widersprochen.

Im sozialpolitischen Bereich seien zwar Innovationen zu verzeichnen, jedoch sei eine inhaltliche Bestimmung der Programme zu vermissen gewesen. Kriminalprävention könne nur über gezielte sozialpolitische Maßnahmen wie Reform des Schulwesens, der Jugendhilfe und der Umweltgestaltung erreicht werden. So habe die von der SPD forcierte Einrichtung von Gesamtschulen zur Minimierung des Konkurrenzkampfes in den Schulen und zu einer Verstärkung der Chancen-

gleichheit beigetragen. Weiter seien mehr selbstverwaltete Jugendzentren zu fördern, in denen junge Menschen Möglichkeiten der Selbstverwirklichung finden könnten. Beklagenswerterweise sei jedoch z. Zt. ein gegenteiliger Trend zu beobachten: Jugendzentren, die sich selbst verwalten, würden finanziell nicht unterstützt und damit zum Scheitern verurteilt, wie ein Beispiel in Hannover deutlich machte. Ferner stellten die Ereignisse um ein Jugendzentrum in Nürnberg-Verhaftung von mehr als 100 Jugendlichen wegen des Verdachts illegaler Hausbesetzung - einen Grund zur Besorgnis dar. Man müsse eine Kontrolle der politisch Verantwortlichen intensivieren, die wie im Fall Nürnberg im Sinne einer Kriminalprophylaxe eindeutig versagt hätten. Ein weiterer Punkt, der einer wirksamen Prävention im Wege stehe, sei die Bürokratisierung aller Maßnahmen, die gute Ansätze vielfach von vornherein scheitern ließe.

Supe (CDU) wies den Vorwurf von Penningsdorf, von den Landesregierungen sei nichts oder nur sehr wenig zur Kriminalprävention unternommen worden, zurück und betonte, daß die derzeitig amtierende niedersächsische Landesregierung einige Aktivitäten zur Kriminalprophylaxe gezeigt hätte: So sei beispielsweise eine besondere Referatsgruppe "Planung und Forschung" beim JM eingerichtet worden, die sich in einem Projekt schwerpunktmäßig auch mit Prävention be-

schäftige ("Präventionsprogramm Polizei Sozialarbeit"). Ein besonders eingerichteter interministerieller Arbeitskreis befasse sich ebenfalls vornehmlich mit Fragen der Prävention, vor allem im Bereich der Jugendkriminalität. Weiter sei durch die Einrichtung eines Resozialisierungsfonds und von s.g. Anlaufstellen für Straffällige ein umfangreiches Entschuldungsprogramm entwickelt worden. Darüber hinaus seien die Haushaltsmittel für die Erziehungsarbeit in den Strafanstalten durch eine Stellenvermehrung ebenso wie für die Bewährungshilfe erhöht worden. Letztere Maßnahmen dienten der Prävention von Rückfälligkeit der Probanden.

Nichts desto weniger müßten jedoch weitere Alternativen zum Strafvollzug gesucht und ambulante Programme intensiviert werden.

Rudolf-Heger (CDU) hob die besondere Bedeutung einer "gesunden" Familie für eine Kriminalitätsprophylaxe hervor, da in einer sog. Problemfamilie eine wesentliche Ursache für die Entstehung kriminellen Verhaltens zu sehen sei und auch 70 - 80 % der jugendlichen Straftäter gestörten Familien entstammten, wie verschiedene kriminologische Studien gezeigt hätten.

Von daher sei besonderer Wert auf die Stärkung und Unterstützung der Familie zu legen, die sich nicht nur in finanziellen Hilfestellungen erschöpfen dürfe. So müßten beispielsweise mehr Teilzeit-

arbeitsstellen vor allem für Mütter eingerichtet werden, damit die Erziehung des Kindes durch die Eltern insbesondere durch die Mütter sichergestellt sei, ohne daß diese vollkommen auf ein berufliches Engagement verzichten müssen. Für Frauen, die wegen der Geburt eines oder mehrerer Kinder für Jahre aus ihrem Beruf ausscheiden, sollten Wiedereingliederungshilfen gegeben werden, beispielsweise in Form von Lohnzuschüssen an den Arbeitgeber, um eine bevorzugte Einstellung dieser Frauen zu gewährleisten. Die Vorschläge der CDU zur Unterstützung der berufsinteressierten Mütter wurden vom Teilnehmerkreis als nicht unbedenklich kritisiert, da in einer finanziellen Wiedereingliederung dieser Gruppe, eine Diffamierung der Mütter zu sehen sei. Wichtiger sei es, eine Bewußtseinsänderung in Hinsicht auf eine stärkere Akzeptanz berufstätiger Mütter bei den Arbeitgebern zu erzielen, denn Frauen als "minderwertige Arbeitskraft" staatlich zu subventionieren.

Als weiterer Punkt beklagte Rudolf-Heger ein mangelndes Rechtsbewußtsein in der Bevölkerung und eine schwindende Erziehung zur Selbstverantwortlichkeit, was sich kriminalitätsfördernd auswirke. Deshalb müsse das Rechtsbewußtsein in den Familien programmäßig gestärkt werden. Zur Unterstützung eines entsprechenden Familienprogramms sollte auch der Rechtskunde-Unterricht in den Schulen intensiviert und die Medien zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins stärker genutzt werden.

Heute würden die Medien in Bezug auf Kriminalitätsprophylaxe eher einen gegenteiligen Effekt erzielen, indem ein doch völlig verzerrtes Bild der Verbrechenswirklichkeit dargestellt werde, das auf die Befriedigung der Sensationslust ausgerichtet sei. Diese Tatsache wurde von allen Diskutanten als kritikwürdig, sogar als unverantwortlich charakterisiert.

Freter nahm als Vertreter der Presse zu diesem Problem Stellung, in dem er die sensationsorientierte Berichterstattung einerseits ebenfalls ablehnte andererseits diese jedoch als wirtschaftliche Notwendigkeit bezeichnete.

Verlage seien Wirtschaftsunternehmen, die auf dem freien Markt mit anderen Verlegern konkurrierten. Für das Überleben einer Zeitung sei die Auflagenhöhe, die sie erzielt, das wichtigste Kriterium. Folglich werde man alles unternehmen, die Auflagenziffern zu steigern, um auf dem Markt bestehen zu können. Dabei habe sich gezeigt, das die sog. "Sex and Crime" - Berichterstattung einen nicht unerheblichen Beitrag zum Erfolg einer Zeitung leiste. Deshalb, so forderte Freter, müsse die Zeitung auf dem freien Markt einen anderen Status erhalten, der sie nicht zum rücksichtslosen Konkurrenzkampf zwingt, sondern der es ihr ermöglicht, nicht nur wirtschaftliche sondern auch ethische Fragen in der Be-

richterstattung zu berücksichtigen. Erst wenn sich diese Veränderung vollzogen hätte, könne die Presse auf sensationelle und reißerische Reportagen verzichten und aktiv in der Kriminalprävention tätig werden. Den letzten Diskussionsschwerpunkt stellten die Sanktionsformen für Kriminalität dar.

In der Beurteilung des Strafvollzugs als einer unzureichenden Reaktionsweise auf das Kriminalitätsproblem waren sich alle Diskutanten einig, ebenso teilten alle die Auffassung, daß Alternativen zu stationären Strafmaßnahmen gesucht und der Strafvollzug grundlegend reformiert werden müßten.

Suppe unterstrich in diesem Zusammenhang, daß die Strafanstalten völlig übersichert seien und innerhalb dieses regiden Sicherheitssystems zu wenig Berufsförderungs- und Lehrmaßnahmen, die Relevanz für das Leben draußen hätten, durchgeführt werden könnten. Weiter wurde kritisiert, daß die Arbeit der Strafgefangenen nicht tarifgerecht entlohnt werde, so daß diese nicht in der Lage seien, ihre Familien selbst zu unterhalten oder schon während der Haft mit einer Schuldenregulierung beginnen könnten, da eine relativ hohe Verschuldung für die meisten Straftäter ein Problem und eine Rückfallgefährdung darstelle. Auf dem Hintergrund dieser Feststellung sei es mehr als fraglich, ob der Freiheitsentzug, dessen Ziel die Resozialisierung und Wiedereingliederung in die

Gesellschaft ist, seiner Zweckbestimmung entsprechen könne.

Freter beurteilte den Strafvollzug als nicht nur immens teuer sondern auch als nutzlos bzw. sogar schädlich für die Entwicklung der Betroffenen. Hervorgehoben wurde auch von allen Diskutanten, daß das Strafvollzugsgesetz keineswegs im derzeitigen Vollzug realisiert werde. In Anbetracht der mangelhaften Resozialisierungsmöglichkeiten vor allem in geschlossenen Anstalten müßte einerseits der offene Vollzug ausgebaut werden, und die Kosten sehr viel niedriger seien als im Regelvollzug. Andererseits sei aber auch eine Intensivierung alternativer Sanktionspraktiken unbedingt erforderlich.

Rudolf-Heger wies darauf hin, daß die Berücksichtigung ambulanter Maßnahmen weitgehend in der strafrechtlichen Praxis realisiert sei. So seien trotz steigender Kriminalität die Verurteiltenziffern hinsichtlich des Freiheitsentzuges konstant geblieben und betrügen lediglich 15% der Gesamtverurteilten. Ferner müsse man bedenken, daß dem Strafrecht berechtigterweise das Schuldprinzip zugrunde liege und bestimmte Straftaten gebüßt werden müßten. Auf den Freiheitsentzug, der auch zur Sühne der Tat dienen soll, könnte unter diesem Aspekt nicht völlig verzichtet werden. Darüber hinaus forderte die Bevölkerung den Strafvollzug, der ihre Sicherheit

garantiere und damit ihr Sicherheitsgefühl in diesem Staate stärke.

Den Ausführungen von Rudolf-Heger wurde aus zwei Gründen widersprochen. Zum einen sei es nicht Ziel des Freiheitsentzuges zu sühnen, sondern eine Resozialisierung des Täters zu gewährleisten, wie es im Strafvollzugsgesetz explizit niedergelegt sei. Zum zweiten sei die Frage zu klären: "Was ist kriminell, was bedeutet Schuld?" Ob Eigentumsdelinquenz in Form von Diebstählen oder Einbrüchen, die mit Freiheitsstrafen geahndet würden, nicht weniger kriminell und sozial schädlich seien als sozial akzeptierte Formen der Wirtschaftskriminalität, die den Staat um Millionen schädigten? Diese Form der Kriminalität falle jedoch meist durch das Netz der Strafverfolgung. Darüber hinaus könne der Schuldgedanke nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden, da kriminelle Karrieren durch soziale Determinanten vielfach geradezu vorprogrammiert sind und man von einer persönlichen Schuld des Täters nicht uneingeschränkt sprechen könne.

Penningsdorf gab zu bedenken, daß das Strafgesetz im Gegensatz zum Jugendgerichtsgesetz, das viele Möglichkeiten einer alternativen Sanktionierung bereitstelle, in seinen Auslegungsmöglichkeiten zu rigide und deshalb reformbedürftig sei. Weiterhin sei die gerichtliche Praxis Änderungsbedürftig: So sei die Trennung von Gericht und Vollzug ungünstig für die wei-

tere Beurteilung des Straftäters: Der aburteilende Richter sollte auch derjenige sein, der über eine bedingte Entlassung des Gefangenen entscheidet, da dieser den Fall am besten kenne. Außerdem sollten Sachverständige vor Gericht nicht nur bei Kapitalverbrechen zu Rate gezogen werden, sondern eine Beurteilung der Verantwortlichkeit des Täters sei auch bei weniger schweren Delikten für eine gerechtere Strafpraxis von Belang. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die unzureichende Ausbildung der Juristen vor allem aber der Richter und Anstaltsleiter hingewiesen. Ihnen fehle es an einer fundierten pädagogisch-psychologischen und kriminologischen Ausbildung, die jedoch für die Praxis unbedingt erforderlich sei.

Viele Fragen um eine kriminalpräventive Sozialpolitik konnte in anbetracht der Kürze der Zeit nur angerissen werden. Eingkeit bestand darin, daß die Programme der Parteien und der Landesregierung umfangreich und vielversprechend seien, daß jedoch abgesehen von einigen kleinen Schritten der Reform der Strafvollzugspraxis, sehr wenig realisiert werde. Im Vergleich zu anderen Staaten wie den USA, den Skandinavischen Ländern oder auch den Niederlanden seien in Deutschland ein Trend zum Konservativismus und zu wenig Mut zum Experiment zu beobachten.

Ende

MAX - PLANCK - INSTITUT

FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES

STRAFRECHT

FORSCHUNGSGRUPPE

KRIMINOLOGIE

GEGENDARSTELLUNG

Die Hauptfrage unserer Untersuchung lautet: Welche Wirkungen haben die verschiedenen Vollzugsmaßnahmen der JVA Tegel auf das Rückfallverhalten?

Das Rückfallverhalten wird dabei durch die offiziell erfaßte erneute Straffälligkeit bestimmt (Auszüge aus dem Bundeszentralregister).

Unter Vollzugsmaßnahmen verstehen wir zweierlei: Erstens alle wissenschaftlich begründeten Bemühungen der Anstalt, die Rückfallkriminalität zu verringern. Dazu gehören z.B. das schulische und berufliche Ausbildungsprogramm, die psychotherapeutische Behandlung, Lockerungs- und Freigangmaßnahmen.

Zweitens anstaltsbedingte Einflüsse auf die Rückfallkriminalität, die sich hauptsächlich aus dem Sicherheitsgedanken von Haftanstalten ergeben. Entsprechend der kriminologischen Literatur und unserem eigenen theoretischen Verständnis wird man hier auch an die folgenden Merkmalsbereiche denken: Die Qualität der Beziehung zwischen Insassen und Anstaltsmitarbeitern, die Beziehungen der

Insassen untereinander und die Bereitschaft der Insassen, an kriminalitätsverringern den unterstützenden Maßnahmen der Anstalt teilzunehmen. Die wissenschaftliche Grundhypothese heißt, daß Maßnahmen, die in erster Linie an einem Verwahrvollzug orientiert sind, ungünstige Rahmenbedingungen für eine Resozialisierung im Strafvollzug schaffen.

In jüngerer Zeit wurden nun Bedenken und Vorwürfe gegen die Anlage und einige Durchführungsbedingungen der Untersuchung geäußert. Wir beziehen uns hier auf die Mitteilungen der Insassenvertretung des Hauses III/E.

Der erste Vorwurf lautet, die Berliner Projektmitarbeiter hätten nahezu allen Insassen, die an der Untersuchung teilgenommen haben, zugesagt, "daß die Auswertung der Testunterlagen und Fragebogen unbedingt "anonym" geschieht und keinerlei personenbezogene Daten über die Teilnehmer gespeichert werden". Richtig ist, daß die Auswertung der Daten ohne Name geschieht: Im Computer, der die Rechenarbeiten durchführt, werden keine Namen gespeichert.

Falsch ist, daß nahezu allen Insassen zugesichert wurde, daß keinerlei personenbezogene Daten über die Teilnehmer gespeichert würden:

Auf allen Testunterlagen, die bis April 1981 in Freiburg eintrafen, sind die Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Teilnehmers festgehalten. In der Regel wurden diese Daten vom Teilnehmer selbst auf die Fragebogen geschrieben, in den übrigen Fällen von den Berliner Projektmitarbeitern. Die Daten wurden nicht in den Rechner eingegeben.

Im April 1981 wurden in Berlin neue studentische Mitarbeiter eingestellt. Dabei kam es offensichtlich bei einigen Mitarbeitern in Berlin zu dem Mißverständnis, daß die Namen der Untersuchungsteilnehmer in Freiburg nicht benötigt würden. Diese Mitarbeiter haben den von ihnen getesteten Insassen auch entsprechende Zusagen gegeben. Im Mai 1981 haben wir dieses Mißverständnis bemerkt. Es fand dann am 22. Mai in Berlin eine Besprechung zwischen den Freiburger Projektleitern und den Berliner Mitarbeitern statt, in der den Berlinern Mitarbeitern aufgetragen wurde, dafür zu sorgen, daß alle Zusagen eingehalten werden.

Datenschutzbeauftragter prüft Untersuchung in Tegel

PRESSESPIE

Aufnahme-Mitteilungen angeblich ohne Einwilligung ausgewertet

Seit über zwei Jahren erfaßt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht im Rahmen einer Langzeitstudie im Auftrag des Senats Daten von Gefangenen in der Haftanstalt Tegel. Jetzt beschäftigt sich der Berliner Datenschutzbeauftragte mit dem Projekt: Gefangene hatten sich beschwert, daß personenbezogene Daten von ihnen und von Angehörigen ohne die erforderliche Einwilligung an das Institut weitergegeben worden seien.

Das MPI untersucht in der Langzeitstudie, wie sich der sozialtherapeutische Strafvollzug

im Haus IV der Tegeler Anstalt auswirkt. Sie erfaßt dafür nicht nur Daten der dort inhaftierten Gefangenen, sondern zum Vergleich auch Angaben über Gefangene in anderen Teilanstalten. Ausgewertet werden dafür auch die sogenannten Aufnahme-Mitteilungen, die außer Angaben über die Gefangenen auch Daten von Angehörigen oder sonstigen Kontaktpersonen enthalten.

Der Datenschutzbeauftragte untersucht zur Zeit, welche Unterlagen das MPI überhaupt auswerten kann, die Zulässigkeit der Datenübermittlung und was im Endeffekt mit den gesammelten Daten geschieht. Untersuchen kann er den Fall allerdings nur von der Haftanstalt aus, für eine Überprüfung im MPI in Freiburg ist das Stuttgarter Innenministerium zuständig.

Fest steht bisher nur, daß die Aufnahme-Mitteilungen einer Gruppe von Teilnehmern an der Studie ohne Einwilligung ausgewertet wurden, ob bei den restlichen Gefangenen eine Einwilligung vorlag, ist unklar. Nicht endgültig geprüft ist auch, ob die Daten der Gefangenen unter Umständen ohne Einwilligung erfaßt werden konnten. Justizsenator Scholz hatte schon auf eine Kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Kunze am 16. Juli unter anderem auf das Strafvollzugsgesetz hingewiesen. Dort heißt es, daß in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung der Vollzug wissenschaftlich fortentwickelt und die Erkenntnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar gemacht werden sollten.

Auf Anfrage hieß es gestern in der Justizverwaltung, das MPI habe sich verpflichtet, Aktenbestandteile sowie Informationen zu anonymisieren und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Einige Gefangene haben jetzt ihre weitere Teilnahme an der Untersuchung abgelehnt und vom MPI die Löschung ihrer Daten verlangt. (Tsp)

Gustav-Radbruch-Stiftung half 60 Straffälligen

Die Gustav-Radbruch-Stiftung, die Bürgschaften für Häftlinge und deren Schuldenregulierung übernimmt, hat seit ihrer Gründung vor drei Jahren 60 Darlehensanträge bewilligt. Insgesamt hatten 262 Gläubiger von den 60 Straffälligen Summen in der Gesamthöhe von 1 020 613 Mark gefordert, durch Vergleichsverhandlungen wurde die Gesamtsumme auf rund 439 000 Mark reduziert. Durchschnittlich konnten die Beträge um 57 Prozent vermindert werden. Die Stiftung arbeitet mit der Sparkasse zusammen und ermöglicht durch Bürgschaften bis zu 10 000 Mark die Bewilligung eines Umschuldungsdarlehens, sofern der Gläubiger auf einen Teil der Forderungen verzichtet. Nach Feststellung von Justizsenator Meyer ist die Zahlungsmoral der Betroffenen bisher gut. Nur in einem Fall mußte die Stiftung bisher als Bürge eintreten.

Zwei Gefangene nutzten die Theateraufführung zur Flucht

Gruppe aus Plötzensee spielte im Bethanien — Am Abend wieder gefaßt

„Ein schwerer Rückschlag für ein Resozialisierungs-Projekt“ und „Wir sind alle enttäuscht“ waren in der Senatsjustizverwaltung gestern die ersten Kommentare auf die Flucht zweier Gefangener der Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Der 22jährige Bernd Abmann und der 21jährige Uwe Kukuk nutzten den ihnen gewährten Ausgang zum Schülertheatertreffen, wo sie mit sechs Mitgefangenen ein selbst geschriebenes Stück aufgeführt hatten, zur Flucht. Sie konnten am Abend in einem Zehlendorfer Selbstbedienungsladen wieder gefaßt werden.

„Zwischendurch gibt's Mittag“ hieß das Stück, mit dem die Gruppe engagiert und kritisch auf die Verhältnisse im „Knast“ hinweisen wollte. Abmann und Kukuk spielten gestern nachmittags im Bethanien in Kreuzberg ihre Rolle wie gewohnt. Nachdem man sich anschließend zum Essen in einem Restaurant getroffen hatte, war für 21 Uhr 30 die Rückfahrt angesetzt. Einige saßen schon im Bus, es gab, wie Justizpressesprecher Horstmann gestern sagte, eine etwas unübersichtliche Situation. Da rannten die zwei plötzlich davon, und den sechs Vollzugsbeamten, die die Theatertruppe bewachten, gelang es nicht, den beiden in den Kreuzberger Straßen und Hinterhöfen zu folgen.

Die beiden Flüchtigen hatten zusammen mit einem dritten Täter im Juni 1979 ein Charlottenburger Postamt überfallen und 11 000 Mark geraubt. Sie hatten den Kassierer im Schalteraum mit einer Pistole bedroht und außerdem erklärt, in einer mitgeführten Plastiktüte befände sich eine Bombe, die sie im Falle der Weigerung zünden würden. Alle drei waren wenig später gefaßt worden, nachdem ihr Komplize einen schweren Unfall gehabt hatte. Die Polizei hatte im Krankenhaus gewartet, bis die anderen zum Besuch dort erschienen. Abmann und Kukuk müssen noch bis 1986 in Haft bleiben.

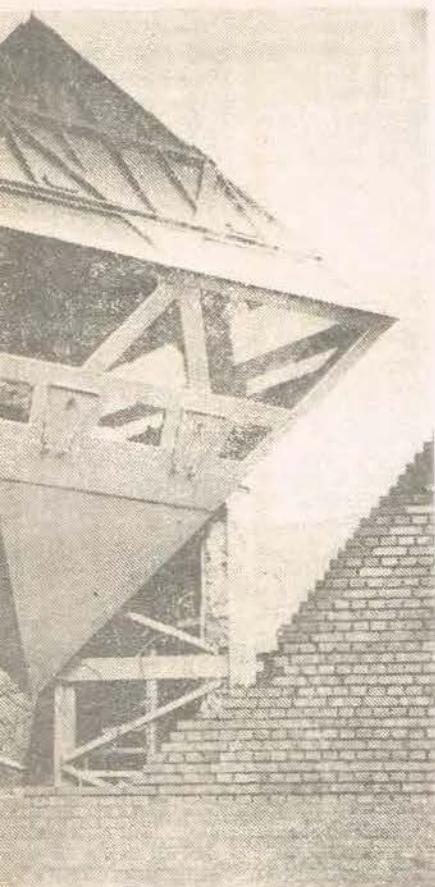
Den Laien-Schauspielern war in Presse- und Rundfunkkritiken großes Können bescheinigt worden. Ihnen war es vor allem darum gegangen, die „zweite Ordnung im Gefängnis“, jenes von den Gefangenen selbst aufgebaute System der Hierarchie, der gegenseitigen Unterdrückung, auf die Bühne zu bringen, um so Bewußtsein bei ihren Mitsässen und auch in einer weiteren Öffentlichkeit zu schaffen. Allerdings, so hatten Mitglieder der Gruppe im Rundfunk gesagt, werde das, was man selber vorführe, von den eigenen Leuten nicht gelebt; die meisten hätten sich durch das Stück nicht verändert. (Tsp)



23 BEOBACHTUNGSKANZLÄUFE
läßt die nordrhein-westfälischen
bauen, in denen Straftäter
sind. Die Wachtürme aus
ten für Maschinenwaffen au

Flucht von Gefangenen

Wir lasen in Nr. 10 857 die Meldung „Zwei Gefangene nutzten die Theateraufführung zur Flucht“ und die Glosse „Das Stück Unsicherheit“ von Günter Matthes. Der Tagesspiegel in seinem Bericht und Herr Matthes haben auch etwa folgendes schreiben können. Eine Gruppe von jugendlichen Langstrafen in Plötzensee erarbeitet über zwei Jahre hin ein Theaterstück, das ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten unter die Lupe nimmt. Unerwartet findet ihre Arbeit Anerkennung durch eine Einladung zum Schülertheatertreffen 1981 in Berlin. Das Stück wird einige Male in Plötzensee für die Mitgefangenen aufgeführt. Deren Reaktionen bestätigen die Laienschauspieler in der Richtigkeit ihrer Aussagen und bestärken ihren Mut, mit ihrem Stück an die Öffentlichkeit zu gehen. Bei der ersten Aufführung des Stückes außerhalb des Gefängnisses in einem Kreuzberger Jugendfreizeitheim zeigt, wie sehr Probleme der Gefangenen hinter Gittern auch Probleme der Laienschauspieler sind. Gleichzeitig erfahren die Laienschauspieler und ihre Betreuer ein Stück aussichtsreicher Resozialisierung: Vertrauen schafft Selbstsicherheit, Vertrauen bewirkt Verantwortlichkeit für einzelnen und für die Gruppe. Es folgen die Reaktionen der Zuschauer und die Eröffnung des Theatertreffens mit Über-



zum Stückpreis von 440 000 Mark
Justiz in die Mauern von Haftanstal-
tungen aus der Terrörszene untergebracht
und Panzerglas sind mit Schießschar-
erüstet.
Foto: dpa

Lebenslängliche dürfen hoffen: Justizminister prüfen Gnadengesuche

Verantwortliche ziehen Konsequenz aus BGH-Urteil

Hamburg (dpa) Manche der über 900 zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten in der Bundesrepublik dürfen hoffen: in vielen Bundesländern werden die Strafen und mögliche Gnadenerweise überprüft. Wie eine Umfrage der Deutschen Presse-Agentur ergab, ziehen damit mehrere Justizminister der Länder die Konsequenz aus einem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH).

Dieser hatte festgestellt, daß nicht jeder Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe gesühnt werden müsse. Falls der Täter aus großer Verzweiflung, tiefem Mitleid oder „gerechtem Zorn“ getötet habe, gebiete das in der Verfassung verankerte Übermaßverbot eine Freiheitsstrafe von drei bis 15 Jahren anstelle lebenslanger Haft.

Nordrhein-Westfalens Justizministerin Inge Donnep läßt zur Zeit untersuchen, ob lebenslange Haftstrafen gekürzt oder erlassen werden können. Sie kündigte an, möglicherweise entsprechende Gnadenerweise beim Ministerpräsidenten anzuregen. Auch das niedersächsische Justizministerium will diese Möglichkeit für sein Land prüfen. Ein Sprecher des hessischen Justizministeriums teilte mit, das BGH-Urteil werde bei Gnadenerweisen „in dem einen oder anderen Fall nicht ohne Einfluß bleiben“. Allerdings hätten die besonderen Umstände der Tat im Gnadenerfahren

ren auch bisher schon eine Rolle gespielt.

Die Justizministerien in München, Stuttgart und Mainz wollen erst nach Vorlage der vollständigen BGH-Urteilsbegründung feststellen, ob in Einzelfällen ein Gnadenerfahren eingeleitet werden soll. Hamburg will untersuchen, ob aus der lebenslänglichen Haft die „alternative Strafandrohung“ — eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe — werden kann. Die Möglichkeit vorzeitiger Begnadigungen solle ebenfalls überprüft werden. In Bremen und Schleswig-Holstein gibt es nach Auskunft der Justizbehörden keine Fälle, bei denen eine Begnadigung in Frage käme.

Im Saarland werden Gnadengesuche für die gegenwärtig 20 „Lebenslänglichen“ in den Strafanstalten nach Auskunft des Justizministeriums auch künftig „in der bisherigen Weise geprüft“. Das BGH-Urteil habe darauf bisher keinen Einfluß genommen. Die kürzeste Frist, die ein zu lebenslanger Haft Verurteilter hinter Gittern sitzen mußte, war bisher im Saarland zehn Jahre und zwei Monate. Der Berliner Justizsenator betonte, Begnadigungen lägen außerhalb des Rechts, einen Anspruch darauf gebe es nicht. Deshalb könne auch nicht beschlossen werden, künftig früher als bisher „Lebenslängliche“ zu begnadigen. Es gebe jedoch Bestrebungen, lebenslange Haftstrafen zur Bewährung auszusetzen.

Nicht zwingend lebenslang

BGH: Auch bei Mord zeitlich begrenzte Strafe möglich

Von unserer Mitarbeiterin Ursula Knapp

KARLSRUHE, 9. Juli. Liegen für einen Mord besondere Umstände vor, muß der Täter nicht mehr grundsätzlich zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden. Zu diesem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs kam es durch den Fall eines türkischen Gastarbeiters, der seinen Onkel in einem Lokal erschossen hatte, als dieser mit Landsleuten beim Kartenspiel saß. Der Onkel hatte die Ehefrau des Täters vergewaltigt, ihn selbst bedroht und beleidigt. Die Schwierigkeit des Falles lag darin, daß der Tatbestand der heimtückischen Tötung nach Meinung des Gerichts erfüllt war, dies aber eine Verurteilung zu lebenslanger Haft zwingend nach sich zieht (Paragraph 211 StGB). Das Landgericht Münster hatte gegen den Türken das entsprechende Urteil verhängt.

Dieses Strafmaß erschien dem Vierten Strafsenat des Bundesgerichtshofs unverhältnismäßig hoch. Er legte dem

Großen Senat die Frage vor, ob im konkreten Fall der Vorwurf der heimtückischen Tötung nicht zu verneinen sei. Der Senat entschied, daß der Täter zwar wegen Mordes zu verurteilen ist, der Richter aber trotzdem die lebenslange in eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe umwandeln könne; diese darf allerdings nicht unter drei Jahren liegen. Mit diesem Grundsatzurteil reagierte der Bundesgerichtshof auch auf einen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts von 1977. Hier wurde die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord zwar bejaht, ihre zwingende Vorschrift jedoch bestritten. Das Verfassungsgericht hatte damals eine flexible Handhabung empfohlen, welche die Verhältnismäßigkeit von Schuld und Strafe berücksichtigt. Der Bundesgerichtshof hatte bis dahin den Gesetzestext restriktiver ausgelegt. (Aktenzeichen 65 St 1 81).

chung einer Urkunde und begleitete Besuche von Aufführungen anderer teilnehmender Theatergruppen. Höhepunkt der Erwartung und der enormen Anspannung dieser Tage ist die erfolgreiche Aufführung des eigenen Stückes am 11. Juni in der Thomaskirche am Mariannenplatz. Die Leistung dieser Gruppe bestätigt die Arbeit und das Engagement in der Jugendstrafanstalt. Ziel dieser Arbeit kann aber nur sein, daß sich junge Gefangene auch außerhalb der Mauern in Arbeit und Freizeit üben und bewähren lernen. Solches Lernen erfordert jedes Mal Anstrengung und Entscheidung, in das Gefängnis zurückzukehren. Diese Anstrengung haben Uwe und Bernd, die vorher regelmäßig mit der Gruppe zurückgegangen waren, an diesem Abend nicht geschafft. Das ist enttäuschend für alle Beteiligten, sicher vor allem für Uwe und Bernd. Wir alle kennen die Schwierigkeit, unsere eigenen Ansprüche zu leben und unser Verhalten entsprechend zu verändern. Warum erwarten wir von Strafgefangenen mehr als von uns selbst?"

Rotraut Lindenberger, Berlin-Nikolassee, Beirätin an der Jugendstrafanstalt Plötzensee, Christian Maechler, Berlin-Charlottenburg, ev. Pfarrer an der Jugendstrafanstalt Plötzensee

Der zweite Vorwurf lautet, es seien bei der finanziellen Vergütung für die Testteilnahme "Unregelmäßigkeiten" vorgekommen- und in diesem Zusammenhang Nachzahlungen, "wenn auch nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe", geleistet worden.

Richtig ist, daß alle Gelder, die dem damaligen leitenden Berliner Mitarbeiter für die Untersuchung überwiesen wurden, auch für die Untersuchung ausgegeben wurde. Richtig ist, daß Nachzahlungen geleistet wurden. Die Höhe der Nachzahlung entsprach dem zugesagten Betrag von DM 7,50 für die Bearbeitung eines Satzes von Testbogen.

Als dritter Punkt wird angesprochen, daß wir über alle Insassen der JVA Tegel die Aufnahmemitteilungen (sog. A-Bogen) erhalten. Das stimmt.

Auf dem A-Bogen stehen Informationen, die zur Auswahl der für die Untersuchung in Frage kommenden Insassen benötigt werden: Einlieferungsdatum, Strafdauer, Straftat, Aufenthaltsort in der JVA Tegel, Entlassungsdatum. Diese Informationen werden für die möglichen Untersuchungsteilnehmer auf eine Karteikarte, auf der auch der Name, der Vorname und das Geburtsdatum des Insassen stehen, übertragen. Die Namen und Anschriften von Kontaktpersonen werden nicht übertragen. Der A-Bogen wird anschließend mit dem Reißwolf vernichtet.

Der vierte Punkt wendet sich gegen die Auswertung von Gefangenenpersonalakten. Im Rahmen unserer Studie wurden und werden

keine Gefangenenpersonalakten ausgewertet.

In dem Bericht der Insassenvertretung heißt es zusammenfassend, daß datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt würden.

Dies ist nach unserer Auffassung nicht der Fall. Wir haben dem Berliner Datenschutzbeauftragten, der Vorsitzenden des Anstaltsbeirates der JVA Tegel und dem Vorsitzenden des Vollzugsbeirates geschrieben, daß wir gerne alle Informationen zur Verfügung stellen, die für eine unabhängige Beurteilung erforderlich sind.

Der Berliner Datenschutzbeauftragte beschäftigt sich gegenwärtig mit dieser Angelegenheit.

Datenschutz gilt nicht für Inhaftierte

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Inhaftierten der Strafanstalt Tegel an das Max-Planck-Institut steht in Übereinstimmung mit dem Berliner Datenschutzgesetz, erklärte Senator Scholz auf Anfrage von Jürgen Kunze (FDP). Es sollten aber Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten über die rechtliche Prüfung dieses Vorgangs erfolgen.

Am 16. Juli 1981 fand auf Anregung des zentralen Tonstudios der JVA Tegel eine Diskussion zwischen Insassenvertretern, der Vorsitzenden des Anstaltsbeirates der JVA Tegel, Vertretern des Senators für Justiz, dem Anstaltsleiter, einem Vertreter der Therapeuten von Haus IV, einem Vertreter der Lichtblick-Redaktion und Vertretern des Max-Planck-Instituts statt.

Auf dem Hintergrund der Bedenken und Vorwürfe, die von der Insassenvertretung zum Datenschutzbereich geäußert wurden, gab die MPI-Vertretung die folgende Garantie:

Alle Daten werden streng vertraulich behandelt, das heißt: Es werden keine Daten an andere Personen oder Institutionen gegeben. Die Daten dienen ausschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung des Max-Planck-Instituts. Eine individuelle, personenbezogene Auswertung findet nicht statt. Nach dem Abschluß der Datenerhebung werden alle Informationen, die eine personenbezogene Identifizierung der Untersuchungsdaten ermöglichen, vernichtet.

Es wurde ferner vereinbart:

1. Es werden nur noch die A-Bogen derjenigen Insassen an die Berliner Projektmitarbeiter gegeben, die als mögliche Untersuchungsteilnehmer in Frage kommen
2. Name und Anschrift von Kontaktpersonen werden vor der Weitergabe des A-Bogens an das MPI von der Anstalt unkenntlich gemacht.
3. Auf den Fragebogen werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) rückwirkend unkenntlich gemacht.

Wir hoffen, daß die Diskussion mit dazu beigetragen hat, bestehende Bedenken gegen die Teilnahme an der Untersuchung zu beseitigen.

Dipl.Psych. Hartmut Dinse
Dr. Rüdiger Ortmann

Universität Regensburg

Juristische Fakultät

LEHRSTUHL : PROF. DR. F.-C. SCHROEDER

RECHTSGUTACHTEN

ZUR AUSLEGUNG DES § 42 STRAFVOLLZUGSGESETZ, INSBESONDERE
ZUM VERLUST DES FREISTELLUNGSANSPRUCHES DURCH DISZI-
PLINARMASSNAHMEN

§ 42 StVollzG gewährt dem Gefangenen, der ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 S. 2 StVollzG ausgeübt hat, einen Freistellungsanspruch von 18 Werktagen.

Diese Regelung ist eine Folgerung aus der Angleichung des Arbeitslebens in der Anstalt an das normale Arbeitsverhältnis im freien Leben und damit letztlich ein weiterer begrüßenswerter Schritt zur Realisierung des Resozialisierungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes.

Denn ähnlich wie der freie Arbeitnehmer bedarf auch der Strafgefangene, der einem vom Gesetz in § 42 bestimmten Zeitraum gearbeitet hat, der körperlichen und seelischen Erholung. Die Regelung dient jedoch nicht allein der Erhaltung bzw. Wiederer-

langung der Arbeitskraft, sondern erscheint auch deswegen geboten, um die Fähigkeiten des Gefangenen für die soziale Eingliederung zu stärken (BTD 7/918, 71; Calliess/Müller Dietz, Strafvollzugsgesetz 2. Aufl. 1979 Anm. 2 zu § 42 StVollzG). Seit 1.1. 1980 ist nunmehr der Freistellungsanspruch des Gefangenen, was sich insoweit zweifelsfrei aus dem Wort "beanspruchen" in § 42 Abs. 1 2. Halbs. ergibt. Nach der Verweisung des Gesetzgebers (vgl. BTD 7/918, 71) auf das Bundesurlaubsgesetz (BGBl. I S. 2 ff 1963 in der Fassung des Gesetzes vom 29.10.74 BGBl. I S. 2879) ergibt sich die Gültigkeit des letzteren damit auch für den arbeitenden Strafgefangenen.

Mit der Ausgestaltung des § 42 StVollzG als Rechtsanspruch des Gefangenen ist damit begriffsnötig bereits ein Ermessensspielraum seitens der Vollzugsbehörde ausgeschlossen, welcher gem.

§ 199 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG bis 31.12.1979 noch gegeben war. Der Freistellungsanspruch im Sinne des § 42 StVollzG ist damit streng von der Urlaubsregelung in den §§ 13, 11 und 14 StVollzG zu unterscheiden. Zwar gilt z.B. § 14 StVollzG für alle Urlaubsarten und somit auch für den Freistellungsanspruch, der objektiv betrachtet, ja auch einen Urlaub darstellt und deshalb auch verschiedentlich als Arbeitsurlaub bezeichnet wird. Jedoch ist die Freistellung nach § 42 StVollzG begrifflich schon etwas anderes als der Urlaub im Sinne der Regelurlaubsvorschriften. Freistellung ist demnach als ein beschäftigungsloser, durch fortgesetzte Zahlung von Arbeitsbezügen gekennzeichnete Zeitraum, den der Strafgefangene unter Zubilligung größtmöglicher Freiheit für die Wiederherstellung seiner Arbeitskraft, seelischer Erholung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft nutzen soll. Wie letztlich jedoch dieser gesetzlich verfügte Anspruch zu nutzen ist,

hängt sehr wohl vom einzelnen Strafgefangenen, seiner Führung und ähnlichen Umständen ab und liegt insoweit im Ermessen der Anstaltsleitung. Für die einzelne Ausgestaltung des Freistellungsanspruchs gelten insoweit die Regelungen der §§ 11, 13, 14 StVollzG entsprechend. Damit ist es im Einzelfall also durchaus denkbar, daß der Freigestellte seinen solchermaßen erworbenen "Urlaub" in der Haftanstalt verbringt. Die Entscheidung über die nähere Ausgestaltung des Freistellungszeitraumes liegt damit im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Allerdings scheidet eine Anrechnung von Arrest auf diesen Freistellungszeitraum mangels Unvereinbarkeit der unterschiedlichen gesetzlichen Vollzugsziele schon begriffsnotwendig und von vornherein aus. Hinzu kommt, daß der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde durch eine vielfältige Rechtssprechung zum Regelurlaub dahin eingeengt worden ist, daß jedenfalls bei einer Entscheidung, die den Grundsätzen einer pflichtgemäßen Ermessensauslegung genügen soll, auf alle Umstände des Einzelfalles abgestellt werden muß und allein der Umstand der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 103 StVollzG für sich allein betrachtet keineswegs einen Automatismus dergestalt bewirkt, daß einem Strafgefangenen dann ohne weitere Prüfung ein Urlaub allein aus diesem Grunde versagt werden könnte (vgl. insbes. LG Hamburg, Vollz. 14/47, ZfStrVO/SH 77/15; wie auch die weitere Nachw.: LG Hamburg Vollz. 55/77, ZfStrVO/SH 78/5; OLG Saarbrücken Ws

415/77, ZfStrVO/sh 1978/5; LG Hamburg, Vollz. 16/77, ZfStrVO/SH 78, 4; OLG München I Ws 53/79 ZfStrVO/SH 1979/25 und OLG Frankfurt 3 Ws 16/77, ZfStrVO/SH 1977/11). Ist aber bereits bei § 13 StVollzG die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme jedenfalls nicht allein ausreichend, um eine ablehnende Ermessensentscheidung bezüglich der Ausgestaltung des Urlaubs zu begründen, so muß dies erst recht dort gelten, wo vom Gesetzgeber her der Strafvollzugsbehörde gerade kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Mit der Regelung ab 1.1.1980 ist damit unvereinbar die VV Nr. 1 zu § 42 StVollzG. Dementsprechend ist auch die VV Nr. 2 Abs. 3 S. 2 dahingehend zu ändern, daß das "kann" durch "muß" ersetzt wird.

Zudem ist die Aufzählung der Arten der Disziplinarmaßnahmen nach § 103 StVollzG nach ganz herrschender Lehre abschließend (vgl. Calliess/Müller Dietz aaO RdNr. 1 zu § 103 StVollzG), eine Erweiterung also somit unzulässig. Damit ergibt sich die Unzulässigkeit einer Urlaubssperre als Disziplinarmaßnahme und somit, - da hier Urlaub im weiten Sinne zu verstehen ist -, auch eine Freistellungssperre durch Disziplinarmaßnahmen aus diesem Gesichtspunkt bereits zwingend aus dem Gesetz. Dies hat die Rechtsprechung bereits relativ früh erkannt und auch so entschieden (vgl. LG Hamburg ZfStrVO 1977 43, 15). Nichts anderes kann aber gelten, wenn durch den Arrest, der ohnehin die schärfste aller Disziplinarmaßnahmen

nach § 103 StVollzG darstellt, grundsätzlich eine Verwirkung der bis dahin erworbenen Freistellungsansprüche nach § 42 StVollzG durch Arrestvollziehung eintreten würde. Denn eine derartige Regelung hätte sowohl Charakter als auch Wirkungen einer zusätzlichen Disziplinarmaßnahme, welche jedoch nach dem vorab Ausgeführten unzulässig ist. Berücksichtigt man weiterhin die durch Statistiken (vgl. z.B. die Untersuchung von Nährich, Praktik und Problematik der Hausstrafen im Strafvollzug, Köln 1974) nachgewiesene Tatsache, daß bestimmte Anstalten Disziplinarmaßnahmen in Form von Arrest unverhältnismäßig häufig verhängen, so wäre damit der Strafvollstreckungsbehörde eine Möglichkeit der Verhinderung jeglichen Freistellungsanspruchs in die Hand gegeben, die sowohl der Regelung des § 42 StVollzG als auch der Gesamtkonzeption des Strafvollzugsgesetzes widersprechen würde.

Es muß schon einigermaßen verwundern, daß im Land Baden-Württemberg bei einer Zahl von 3 681 Disziplinarstraffälligen 490 mal, in Bayern bei 6 017 Disziplinarstraffälligen 339 mal, jedoch in Nordrhein-Westfalen bei 7 686 Disziplinarstraffälligen lediglich 222 mal Arreststrafen angeordnet wurden (vgl. hierzu Statistik über Hausstrafen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Entweichungen für das Kalenderjahr 1966, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, zum ganzen auch Alexander Böhm, Strafvollzug 1979, S. 151 ff, 154).

Eine Auslegung im Sinne einer Verwirkung des Freistellungsanspruches durch die Maßnahmen muß damit auch aus diesen Gründen als unzulässig angesehen werden.

Die Auslegung des § 42 StVollzG hat sich demnach eng am Wortlaut dieser Vorschrift zu orientieren. Um den Freistellungsanspruch zu erreichen, muß demnach der Gefangene 1 Jahr lang die ihm zugewiesene Tätigkeit nach §§ 37, 41 StVollzG ausgeübt haben. Hierbei ist das Jahr mit 365 Tagen anzusetzen, in Abzug hiervon die Sonn- und Feiertage zu bringen und dem Strafgefangenen Ausfallzeiten von einem Arbeitstag pro Monat zuzubilligen (vgl. hierzu im einzelnen Schauster, Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes auf die Arbeit und die Ausbildung und die Weiterbildung des Gefangenen in ZfStrVO 1977/1 ff., 13). Läßt man demgemäß die Sonderregelungen für den Krankheitsfall und lebensgefährliche Erkrankungen oder Tod von Angehörigen einmal außer Betracht, so ergibt sich damit eine Arbeitsdauer von 238 Kalendertagen innerhalb eines Jahres nach Beginn der erstmaligen Zuweisung, in der der Strafgefangene tätig geworden sein muß, um in den Genuß des Freistellungsanspruches nach § 42 StVollzG zu gelangen. Von einer ununterbrochenen Tätigkeit des Strafgefangenen, also einer Arbeitsdauer von durchgehend 238 Tagen kann jedoch nicht die Rede sein, denn andernfalls wäre nämlich schon die oben angeführte 12-Tage-Regelung überflüssig, bzw. nicht einordbar.

Daß zudem auch einer Arrestvollziehung nach den §§ 103, 104 StVollzG keine unterbrechende Wirkung beigemessen werden kann, ergibt sich gleichfalls aus dem Wortlaut des Gesetzes. Zwar ist § 42 StVollzG in der in § 104 Abs. 5 S. 2 aufgeführten Verweisung nicht ausdrücklich erwähnt, doch ergibt sich eine Einbeziehung dieser Vorschrift bereits zwingend aus einer logischen Verknüpfung des § 42 mit § 37 bzw. § 41 StVollzG. Vereinfacht: Ohne Befugnis zur Arbeit kann auch keine Rechtsfolge des § 42 StVollzG entstehen.

Das Gesetz spricht jedoch im § 104 Abs. 5 gerade nicht von einer Unterbrechung, sondern lediglich von einem "Ruhen". Ein Vergleich mit entsprechenden Regelungen des Gesetzgebers auf anderen Gebieten zeigt aber deutlich, daß unter "Ruhen" lediglich eine Aussetzung gemeint sein kann mit der Folge der Verschiebung bzw. Hemmung, jedoch keinesfalls Rechtsfolgen hinsichtlich Fristneubeginn oder Verwirkung von Ansprüchen hieraus abgeleitet werden können (vgl. z. B. die Regelungen zu § 620 BGB, Putzo in Palandt Anm. 1 zu § 620 BGB, sowie die Regelungen des Gesetzgebers in den §§ 201 ff. BGB bezüglich der Verjährung und in §§ 1673 f. und 1675 BGB). Auch ein Rekurs auf die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes sowie auf die diesbezüglichen Materialien läßt keinen anderen Schluß zu, da insoweit der Gesetzgeber bzw. die beratenden Ausschüsse den Begriff des Ruhens nicht näher konkretisiert haben, also inso-

weit von der Selbstverständlichkeit des allgemeinen Ruhebegriffes ausgegangen sind. Hieraus muß jedoch geschlossen werden, daß, hätte der Gesetzgeber eine Unterbrechungswirkung gewollt, er die Formulierung des Gesetzes auch in § 104 Abs. 5 StVollzG anders gewählt hätte.

Ein Ruhen in vorgenanntem Sinne verschiebt aber lediglich das Entstehen des Anspruches nach § 42 StVollzG; es unterbricht nicht die Fristen im Sinne eines Neubeginns. Allerdings kann eine Verschiebung durch "Ruhen" im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht uneingeschränkt gelten. Denn sonst bestünde die Gefahr einer willkürlichen Verschiebung von Seiten des Strafgefangenen, die nun gleichfalls als unvereinbar mit den Grundsätzen der Strafvollzugsziele angesehen werden müßte.

Bei genauer Auslegung des § 42 StVollzG ist jedoch die diesbezügliche Grenze schon aus dem Gesetz zu entnehmen. Denn im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes wird die Grenze der Ruhensverschiebung schon dann erreicht sein, wenn der Jahreszeitraum durch sie überschritten wird, also die Arrestdauer die dem Gefangenen zuzubilligenden 12 Arbeitsausfalltage überschreitet. Eine entsprechende Ausdehnung dieser 12-Tage-Frist ist immer dann geboten, wenn die Arrestvollziehung auch ein Wochenende oder Feiertage umfaßt oder lediglich an Wochenenden bzw. Feiertagen stattfindet. Überschreitet jedoch die Arrestdauer die angegebenen

12 Tage einschließlich der zulässigen Erweiterungen, so ist zwangsweise das Erfordernis der einjährigen Arbeitsleistung nicht erreicht, ein Freistellungsanspruch nach § 42 StVollzG kann somit nicht entstehen.

Ob etwa bei vorzeitigem Erreichen dieser Grenze vor Ablauf des Jahres vom Zeitpunkt der Erstzuweisung nach §§ 37, 41 StVollzG der Ablauf des vollen Jahres abgewartet werden muß, um dann die Frist der Erstzuweisung erneut in Gang zu bringen, wird im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die dargelegten Ausführungen zu Gunsten des Strafgefangenen zu verneinen sein. Denn eine solche Auslegung würde dem Gefangenen einen erheblichen Anreiz nehmen, durch geordnete Arbeit in ein geregeltes Lebensverhältnis zurückzufinden und auch im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Freistellungszeit durch die Strafvollzugsbehörden ein übermäßiges Eingreifen darstellen, welches insbesondere im Hinblick auf die Vollzugsziele der §§ 2, 3 u. 4 Abs. 1 StVollzG nicht notwendig erscheint, ja der Verwirklichung dieser Vollzugsziele nur schaden würde.

Obwohl die Vorgabe von 12 Werktagen Ausfallzeiten im Hinblick auf die Verhältnisse im Strafvollzug relativ knapp sind (vgl. hierzu Böhm aaO S. 138 und Schauster ZfStrVO 1977, 1 ff., 13) und im Hinblick auf das dort Ausgeführte, die Zeitdauer bezüglich eines unverschuldeten Fernbleibens des Strafge-

fangenen überprüfungswürdig und eine Ausweitung der Regelung geboten erscheint (vgl. zu den Schwierigkeiten bei der Berechnung auch LG Celle ZfStrVO 1978, 252), muß eine derartige Regelung im Hinblick auf selbstverschuldete Ausfallzeiten jedoch als zumindest noch sachgerecht angesehen werden. Denn trotz der relativ häufigen, vielleicht zu häufigen Verhängung von Arreststrafen (vgl. hierzu das oben Ausgeführte) ist bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ein gewisses Selbstverschulden an der verhängten Maßnahme seitens des Strafgefangenen wohl kaum von der Hand zu weisen (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen von Steierer: Hausstrafe und Sicherungsmaßnahme, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1969/5 S. 110 ff). Im übrigen stehen Strafgefangenen, sofern bei der Arrestverhängung gesetzliche Regelungen nicht beachtet wurden oder Disziplinarmaßnahmen, insbesondere Arrest, zu Unrecht verhängt wurden, ausreichende Rechtsbehelfe und Gendarstellungsmöglichkeiten zur Verfügung, um evtl. entstehende Willkür rechtzeitig und wirkungsvoll abzublocken. So hat der Strafgefangene z.B. einen Anspruch auf rechtliches Gehör, mündliche Eröffnung des Beschlusses, ferner muß der Arrestbeschuß mit einer schriftlichen kurzen Begründung versehen sein (§§ 106, 108 StVollzG); für schwerere Fälle ist die Besprechung in der Anstaltskonferenz vorgesehen (§ 159 StVollzG). Bezüglich der eigentlichen Rechtsbehelfe ist durch die §§ 109 ff StVollzG Rechtsschutz ausreichend

gewährt. Das Ergebnis erscheint um so gerechtfertigter, als beispielsweise auch ein 10 Monate lang fleißig arbeitender Strafgefangener mit einer anschließend unverschuldeten Krankheitsdauer über 8 Wochen gleichfalls nicht in den Genuß des Freistellungsanspruchs nach § 42 StVollzG gelangt. Das zudem nach der Vorschrift des § 104 Abs. 5 S. 2 nicht zu Lasten des Gefangenen abgewichen werden kann, ergibt sich ebenfalls aus dem Wortlaut des Gesetzes und bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung (vgl. hierzu auch Callies/Müller-Dietz aaO, Rdnr. 2 zu § 104).

Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung bleibt demnach folgendes festzuhalten:

1. § 42 StVollzG gibt der Strafvollzugsbehörde keinerlei Ermessen hinsichtlich des Entstehens dieses Anspruchs (anders die Regelung bis zum 31.12.1979).
2. § 42 StVollzG ist eng am Wortlaut dieser Vorschrift auszulegen.
3. Freistellungssperre als Disziplinarmaßnahme oder im Gefolge einer Disziplinarmaßnahme mit Wirkung einer solchen ist aufgrund der abschließenden Regelung in § 103 StVollzG grundsätzlich unzulässig.
4. § 42 StVollzG enthält nicht das Erfordernis einer ununterbrochenen Tätigkeit von 238 Werktagen, wohl aber das

Erfordernis einer nach §§ 37, 41 gegebenen Tätigkeit sowie Ausübung dieser Tätigkeit an 238 Tagen innerhalb eines Jahreszeitraums von 365 Tagen.

Freistellungsanspruch i.S. des § 42 StVollzG.

Regensburg, den 29.9.1980
gez. Hermann Sättler

wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Ostrecht der Universität Regensburg.

5. Wird demgemäß das in § 42 dargelegte Erfordernis nicht erreicht, so entsteht auch kein

Überlegungen nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, würde allerdings in der Praxis wohl auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Insbesondere würde die dann mit Sicherheit eintretende Prozeßflut eine ordnungsmäßige Durchführung des Strafvollzugs wohl kaum mehr gewährleisten. Praxisbezogener und wohl auch sachlich richtiger erscheint mir deshalb die Möglichkeit, die im übrigen auch von der Rechtssprechung zunehmend in Betracht gezogen wird (vgl. z.B. BVerwGE 39, 197 ff.), der Verwaltung bei weitgehend unscharf formulierten Regelungen des Gesetzgebers gewisse Beurteilungsspielräume zu lassen, die sich jedoch, wie im Hauptgutachten bereits aufgeführt, eng am Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes auszurichten haben, ihrerseits jedoch überprüfbar bleiben, mit der Einschränkung der Berücksichtigung einer Selbstbindung der Verwaltung zu Gunsten des Betroffenen. Vergleicht man unter diesen Aspekten die bisherige Fassung der VV mit der geänderten, so gibt die Neufassung im Hinblick auf den bereits erwähnten Selbstbindungsgrundsatz Anlaß zu schwerwiegenden Bedenken, insbesondere dann, wenn mit der neuen VV eine abschließende Regelung gewollt sein sollte.

Eine Gleichheitsbindung wirkt nämlich so lange fort, solange kein zu reichender Grund für

NACHTRAG ZU § 42

Auf Grund der Änderung der Bayer. Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) vom 19.12.1979 wurde das obige Rechtsgutachten vom gleichen Verfasser im Auftrage seines o.g. Lehrstuhls wie folgt ergänzt:

Die Neufassung der VV StVollzG vom 19.12.1979 bringt neben einigen positiven Änderungen zu Gunsten des Strafgefangenen auch den entscheidenden Nachteil, daß hinsichtlich der bisherigen, verschuldensunabhängigen Ausfallzeiten von 12 Tagen durch I. 2 b) der VV zu § 42 StVollzG der Zeitraum zu Gunsten des Strafgefangenen zwar begrüßenswerterweise auf drei Wochen erweitert, gleichzeitig diese Erweiterung jedoch unter den Vorbehalt des Verschuldens gestellt wurde.

Dies wirft die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift auf, insbesondere im Hinblick auf eine durch die bisherige Praxis der alten Fassung der VV eingetretene Selbstbindung der Verwaltung. Hierbei ist auf zwei Punkte näher einzugehen:

1. Sofern es sich bei den VV zu § 42 StVollzG um sog. norminterpretierende Vorschriften handelt, so ist ein eigenfunktionaler Bereich der Verwaltung ohnehin nicht anzunehmen (vgl. z.B. BVerwG, NJW 1972, S. 1483). Es wäre dann allein Sache des Richters, - und zwar sowohl hinsichtlich der alten Regelung als auch hinsichtlich der neuen VV (die für die Auslegung des § 42 StVollzG damit lediglich völlig unverbindliche Richtlinien darstellen würden) - den Begriff der einjährigen Tätigkeit in § 42 StVollzG rechtsverbindlich näher zu konkretisieren. Bei dieser Konkretisierung wären dann die im Hauptgutachten bereits angeführten Überlegungen heranzuziehen, die Grenze einer Verschiebung durch "Ruhe" müßte dann unter Zugrundelegung des Rechtsmißbrauchsgedankens vom Gericht gezogen werden.
2. Eine derartige Lösung, die allerdings aus rechtsgrundsätzlichen

die Ungleichbehandlung des zur Entscheidung anstehenden Sachverhaltes gegeben ist (vgl. zum Ganzen insbesondere Schmidt. Die Gleichheitsbindung durch Verwaltungsvorschriften, JUS 71, S. 184, insbesondere 186 mit weiteren Nachweisen). Erst eine zureichende Begründung für die Ungleichbehandlung setzt zugleich für die Zukunft ein neues Differenzierungsmerkmal, wirkt also erst bei Vorliegen als neuer Maßstab von Gleich- und Ungleichbehandlung. Von einer derartigen zureichenden Begründung, die zwar an sich auch durch willkürfreie Einzelentscheidung möglich ist, besteht allerdings im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkt. Die bloße Änderung einer gesetzlichen Ermessensbestimmung in eine zwingende Anspruchsnorm bei sonst identischem Wortlaut der Norm, vermag einen Übergang von verschuldensunabhängiger Ausfallzeitenregelung zu der verschuldensabhängigen in I. 2 b) der neuen VV zu § 42 StVollzG jedenfalls nicht zu begründen. Denn am Wortlaut des Gesetzes hinsichtlich der Bestimmung des Jahreszeitraums hat sich nichts, aber auch gar nichts geändert. Damit ist jedoch die Änderung rein willkürlich, sie widerspricht dem aus Art. 3 Abs. 1 GG fließenden Selbstbindungsgrundsatz der Verwaltung. Dies macht jedoch nicht die neue Regelung an sich rechtswidrig. Sie ist bzw. bleibt vielmehr unein-

geschränkt für die Fälle anwendbar, in denen Ausfallzeiten bei Strafgefangenen ohne eigenes Verschulden entstehen. Sie hat aber andererseits aus vorgenannten Gründen auch nicht zur Folge, daß die bisherige 12-Tages-Regelung wegfällt; diese gilt nach dem Selbstbindungsgrundsatz für die Gefangenen weiter fort, welche verschuldet Ausfallzeiten herbeiführen und bleibt so lange trotz ihrer "Nicht-mehr-Anführung" bestehen, bis zureichende Gründe, die sich hier nur aufgrund gesetzlicher Änderung des § 42 StVollzG ergeben könnten, vorliegen

(grundlegend hierzu BVerwGE, Band 33, S. 1 ff). Daß derartige Änderungen des Gesetzes nicht erfolgt sind, also insbesondere das Strafvollzugsgesetz in § 42 keinerlei Hinweise auf Verschulden oder ununterbrochene Tätigkeit gibt, wurde bereits oben ausgeführt bzw. ausführlich im Hauptgutachten dargelegt.

Es besteht daher im vorliegenden Zeitpunkt, egal ob man sich für Lösungsvariante 1 oder 2 entscheidet, keinerlei Anlaß, das im Hauptgutachten dargestellte Ergebnis zu revidieren oder abzuändern.

Regensburg, den 4.11.1980
gez. Hermann Sättler

Aus dem Abgeordnetenhaus

ÜBER DIE KRITERIEN UND DIE EINRICHTUNGEN DES OFFENEN VOLLZUGES

SENATOR FÜR JUSTIZ 4511 - V/1 IM APRIL 1981

Anstalten des offenen Vollzuges sind solche, die keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen. Es fehlen regelmäßig Umfassungsmauern, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen. Der Gefangene kann sich in dieser Anstalt weitgehend frei und unbeaufsichtigt bewegen.

Die Unterbringung eines Gefangenen in einer Anstalt dieses Typs setzt

voraus, daß nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Da solche Prognosen im Einzelfall sehr schwierig sein können und eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle aus rechtsstaatlichen Gründen angestrebt werden muß, sind dem Vollzugsbeamten eine Reihe von objektiven Kriterien als

Entscheidungshilfe an die Hand gegeben. Der Zusammenstellung dieser Kriterien, die teilweise in den zu § 11 StVollzG bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschriften, teilweise in den ergänzenden Berliner Ausführungsvorschriften formuliert sind, liegt die Überlegung zugrunde, daß in bestimmten Situationen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse bei Gefangenen erfahrungsgemäß eine erhöhte und für die Allgemeinheit nicht mehr tragbare Gefahr besteht, daß die Unterbringung im offenen Vollzug mißbraucht werden könnte, so daß eine Verlegung in die bzw. ein Verbleib in der offenen Anstalt nicht vertretbar ist.

Kriterien dieser Art sind z.B. Verurteilungen wegen bestimmter, besonders gefährlicher Straftaten, die Existenz eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen den Strafgefangenen, ein neuer Haftbefehl oder eine Suchtgefährdung (z.B. Heroinabhängigkeit).

Auch das Verhalten im Vollzug, besonders im Zusammenhang mit Urlaub und Ausgang aus der Haft, spielt eine wichtige Rolle. Besonders wichtig für die Praxis ist die Länge der noch zu verbüßenden Strafe, denn die Fluchtgefahr nimmt erfahrungsgemäß mit der Länge der Strafe zu.

Liegen im Einzelfall diese oder andere Kriterien, die in den bezeichneten Vorschriften nachgelesen werden können vor, so besteht die, teil-

weise unwiderlegbare, Vermutung, daß ein Gefangener für den offenen Vollzug ungeeignet ist, ohne daß dies im Einzelfall individuell bewiesen werden müßte.

Ein Gefangener kommt in der Regel in eine Anstalt des offenen Vollzuges, wenn er eine bestimmte Zeit in einer geschlossenen Anstalt gewesen und dort erprobt worden ist und wenn er einer Verlegung zustimmt.

Lediglich bei Strafen bis zu zwölf Monaten kann ein Gefangener, der sich selbst zum Strafantritt gestellt hat, auch unmittelbar in eine Anstalt des offenen Vollzuges aufgenommen werden.

Der offene Männervollzug verfügt in Berlin über 461 Plätze, die sich auf folgende Anstalten verteilen:

Vollzugsanstalt Düppel:
(Hauptanstalt) 151 Plätze

Vollzugsanstalt Düppel:
(NA Spandau) 230 Plätze

Jugendstrafanstalt Plötzensee (NA Saatwinkler Damm) 80 Plätze

Die Vollzugsanstalt Düppel nimmt Gefangene auf, deren Entlassung innerhalb von zwei Jahren zu erwarten ist, sofern die anderen Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Nebenanstalt Saatwinkler Damm beträgt die Frist drei Jahre.

Für den offenen Jugendvollzug verfügt die Jugendstrafanstalt Plötzensee zur Zeit im sog. Freigängerhaus zusätzlich über 20 Plätze.

Der Frauenvollzug verfügt in Berlin noch nicht über eine Einrichtung des offenen Vollzuges, wird diese aber im Rahmen des Neubaus der Vollzugsanstalt für Frauen erhalten.

Die Planung sieht vor, dieses Platzangebot bereits mittelfristig erheblich zu erhöhen.

Zum Abschluß noch eine Bemerkung zum Verhältnis des offenen Vollzuges zum Freigang, da hier sehr häufig Mißverständnisse bestehen. Beide Begriffe sind völlig voneinander unabhängig. Der erste Begriff kennzeichnet lediglich die Art der Unterbringung des Gefangenen, der zweite nur eine besondere Möglichkeit der Vollzugslockerung. So wenig es ausgeschlossen ist, daß auch ein Gefangener des geschlossenen Vollzuges einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachgehen kann, so wenig bedeutet die Verlegung eines Gefangenen in eine Anstalt des offenen Vollzuges, daß er auch automatisch zum Freigang zugelassen wird. Die Voraussetzungen für beide Maßnahmen sind in mehrfacher Hinsicht ähnlich, ohne jedoch miteinander verknüpft zu sein.

Lediglich in der Nebenanstalt Spandau ist vorgesehen, daß die dort unmittelbar in den offenen Vollzug geladenen Gefangenen bei Selbststellung auch innerhalb weniger Tage zum Freigang zugelassen werden.

IST DER PRINZIPIENSTREIT UM "ERZIEHUNG ODER STRAFEN" ZU ENDE?
 AUS DEM "KRIMINALPOLITISCHEN PROGRAMM" DER SPD:
 THESEN ZUR REFORM DES JUGENDKRIMINALRECHTS (II.)

These 5 :

Der Gesetzgeber sollte stärker als bisher verdeutlichen, daß die volle Durchführung eines Jugendgerichtsverfahrens nur erforderlich ist bei Jugendlichen, die bereits früher auffällig geworden sind, oder wenn wegen der Schwere der Straftat bzw. wegen eines streitigen Sachverhaltes eine Hauptverhandlung erforderlich erscheint.

Für Paragraph 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen: "Der Staatsanwalt sieht ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, die das Jugendgerichtsverfahren entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist."

Die Aussetzung des Verfahrens mit dem Ziel der Erprobung, ob von der weiteren Verfolgung abgesehen werden kann, ist gesetzlich zu regeln.

Mit dieser Gesetzesänderung werden die einseitig repressiv orientierten Begriffe "Ahndung" bzw. "angeordnet" durch neutrale Formulierungen ersetzt. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, daß das Jugendgerichtsverfahren vielfach entbehrlich ist, wenn die Eltern oder Träger der Jugendhilfe auf die Straftat adäquat reagiert haben.

Vor allem Großstadtjugendrichter sind in letzter Zeit dazu übergegangen, mit geständigen Jugendlichen auf Anregung der Jugendgerichtshilfe im Vorfeld oder zu Beginn der Hauptverhandlung die Mitwirkung an einer erzieherischen Maßnahme oder die Erfüllung von Auflagen zu vereinbaren. Das Verfahren wird dann für eine bestimmte Zeit ausgesetzt und schließlich nach § 47 eingestellt, wenn der Jugendliche die Vereinbarung eingehalten hat. Die Vorteile dieser Praxis liegen auf der Hand: Der Jugendliche erhält die erforderliche Hilfe oder die für notwendig erachtete Maßnahme vielfach schneller und zumindest in einer Weise, die seine Kooperationsbereitschaft erhöht. Ferner werden überflüssige Urteile vermieden. Es wird deshalb empfohlen, diese Verfahrensgestaltung dadurch aufzuwerten, daß man sie im Rahmen der Paragraphen 45 ff JGG gesetzlich regelt.

These 6 :

Die im Jugendgerichtsgesetz vorgenommene Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ist zu beseitigen. Beide Reaktionsformen auf Delinquenz Jugendlicher sind unter dem Oberbegriff der Erziehungsmaßnahme zusammenzufassen.

Die Definition der Zuchtmittel als eines Maßnahmetypus, der "das Ehrgefühl eines im Grunde gutgearteten Jugendlichen" wecken soll (so die RL 1 zu Paragraph 13 JGG und Paragraph 90 JGG) entspricht einer antiquierten Vorstellung vom Wertgefühl der Jugendlichen. Zumindest der Jugendarrest erscheint in der üblicherweise praktizierten Form der weitgehend isolierten Einzelhaft eher geeignet, den Ruf eines Jugendlichen und seine Selbstachtung zu gefährden als zu stärken. Auch der den Zuchtmitteln generell zugeschriebene Sühne- bzw. Ahndungscharakter rechtfertigt nicht die ihnen zugeschriebene dogmatische Sonderstellung. Dieser fördert lediglich das Mißverständnis, daß Sühne im Rahmen der Zuchtmittel zum Selbstzweck werden darf - mit der Folge, daß vielfach Sanktionen angeordnet werden, deren Härte sich schädlich für den Jugendlichen auswirkt. Die vom Gesetzgeber angestrebte Begrenzung des Einsatzes der Geldbuße und des Jugendarrests (vgl. etwa § 15 Abs. 2 JGG oder RL 1 zu § 16 JGG), wonach auch diese Maßnahmen nur angeordnet werden dürfen, soweit sie geeignet erscheinen, den Jugendlichen erzieherisch günstig zu beeinflussen, läßt sich bes-

ser über eine dogmatische Gleichstellung mit den Erziehungsmaßregeln erreichen. Zudem wird der Einsatz der sog. Zuchtmittel auch flexibler gestaltet, weil auf sie dann Paragraph 11 Abs. 2 JGG Anwendung findet, der eine nachträgliche Änderung oder eine Aufhebung der Maßnahme bzw. die ersatzweise Anordnung einer anderen Erziehungsmaßnahme gestattet (z.B. den nachträglichen Wechsel von einer Geldbuße zu einer Arbeitsauflage oder umgekehrt). Diese Gesetzesänderung wird auch deshalb empfohlen, weil der Anwendung der Arbeitsauflage als einer Erziehungsmaßregel dogmatisch sehr enge Grenzen gesetzt sind, die es gegenwärtig grundsätzlich verbieten, sie als Alternative zu Geldbuße und Jugendarrest anzuordnen. Die Gleichstellung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln würde es ermöglichen, die Arbeitsauflage in breitem Umfange als Maßnahme einzusetzen, der einerseits eine gewisse "Denkzettelnwirkung" zukommt, die jedoch andererseits - im Unterschied zu Geldbuße und Jugendarrest - über die Art der zugewiesenen Arbeit an der Person des Jugendlichen orientiert werden kann und damit die Chance sozialen Lernens eröffnet.

These 7 :

Die bisher nur in RL 3 zu § 10 JGG erwähnte Betreuungsweisung ist ausdrücklich als Erziehungsmaßnahme in das JGG aufzunehmen, und zwar als besonderer Absatz in § 10 JGG, um auf diese Weise ihren hohen Stellenwert innerhalb der ambulanten Maßnahmen des JGG stärker

zu betonen. Es wird folgende gesetzliche Formulierung vorgeschlagen:

"Der Richter kann anordnen, daß sich der Jugendliche der Betreuung durch eine bestimmte Person zu unterstellen hat. Die Übernahme der Betreuung ist von der Zustimmung des Betreuers abhängig."

Im Vergleich zur Strafaussetzung zur Bewährung bietet die Betreuungsweisung größere Möglichkeiten, sich bei der Dauer der Betreuung an den Bedürfnissen und spezifischen Problemen des Klienten zu orientieren. In der Praxis werden Betreuungszeiten von sechs Monaten bis zu zwei Jahren angeordnet. Ferner arbeitet die Betreuungsweisung nicht mit dem Druckmittel des Widerrufs der Bewährung und eröffnet damit die Chance für Klient und Sozialarbeiter, zu einem freieren Dialog zu kommen. Damit wird der Sozialpädagogik ein breiterer Entfaltungsspielraum gegeben, als sie ihn sonst im Rahmen des Strafrechts hat. Der deutliche Rückgang der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe in Jugendgerichtsbezirken, die mit der Betreuungsweisung arbeiten, ist ein Beleg dafür, daß diese Maßnahme geeignet ist, den Einsatz der Jugendstrafe zu begrenzen.

Die Betreuungsweisung eignet sich sowohl als Maßnahme im Vorfeld der Hauptverhandlung wie auch als Maßnahme, die im Urteil ausgesprochen wird. Folgende Möglichkeiten der Anordnung kommen in Betracht:

- als vorläufige Erziehungsmaßnahme nach Paragraph 71 Abs. 1 JGG,

- als Auflage bei Verschonung von Untersuchungshaft,

- in Verbindung mit der Aussetzung des Jugendgerichtsverfahrens im Rahmen der Paragraphen 45, 47 JGG,

- im Urteil nach Paragraph 10 JGG - und zwar als alleinige Maßnahme oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen des JGG wie z.B. Jugendarrest oder Arbeitsauflage.

These 8 :

Die Anordnung des als Erziehungsmaßnahme eingestuften Jugendarrests (vgl. These 6) ist auf besonders gefährdete jugendliche Delinquente zu begrenzen, die sich ambulanten Betreuungsangeboten - etwa im Rahmen einer Betreuungsweisung - mit hoher Wahrscheinlichkeit entziehen würden. Der Jugendarrest ist als stationärer sozialer Trainingskurs auszugestalten, der dem Jugendlichen Anregungen und praktische Hilfen vermittelt, seine soziale Handlungskompetenz zu erweitern. Die Dauer des Jugendarrests ist mindestens auf zwei, höchstens auf vier Wochen zu bemessen. Im Regelfall sollte mit der Anordnung des Jugendarrests eine Betreuungsweisung verbunden werden.

Der Jugendarrest sollte dazu genutzt werden, den Jugendlichen zu einer Mitarbeit in dieser anschließenden Betreuung zu motivieren. Freizeit- und Kurzarrest sind abzuschaffen, weil sie für eine Erziehungsarbeit nicht geeignet sind.

Die in § 90 Abs. 1 JGG normierte Zweckbestimmung des Jugendarrests ent-

spricht weder den Erfahrungen der Praxis noch den Ergebnissen empirischer Forschung zur Wirkung dieser Sanktion. In der üblicherweise praktizierten Form der isolierten Einzelhaft ist er eher geeignet, die Selbstachtung und den Ruf eines Jugendlichen zu gefährden, als sein Ehrgefühl zu wecken. Besonders die ohnehin schon belasteten und in ihrer Identität noch nicht gefestigten Jugendlichen werden durch ihn, wie insbesondere die Untersuchung von Eisenhardt gezeigt hat, noch zusätzlich negativ beeinflusst. Das in § 90 Abs. 1 genannte Ziel des Arrests, dem Jugendlichen eindringlich zu Bewußtsein zu bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, erscheint unrealistisch und kriminalpädagogisch gesehen zu eng definiert. Zum einen kommt der Arrestvollzug viel zu spät, um die angestrebte Rückbesinnung auf die Tat erreichen zu können. Zum anderen fehlen im herkömmlichen Arrestvollzug für eine selbstkritische Auseinandersetzung meist die notwendigen Kommunikationsstrukturen und -partner. Man überfordert den Jugendlichen, wenn man von ihm verlangt, daß er die erwünschte Reflexion in der Isolation seiner Zelle leistet. Nicht der Zwang zur Selbstbesinnung, wie es RL 1 zu § 15 JGG formuliert, sondern ein kritischer Dialog mit einem oder mehreren vom Jugendlichen akzeptierten Gesprächspartnern erscheint geeignet, den Jugendlichen erzieherisch zu beeinflussen. Dieser Dialog sollte sich dabei nicht rückwärtsorientiert auf das Unrecht der Tat

beschränken, sondern die gegenwärtige Situation und die Zukunftsperspektiven des Jugendlichen einbeziehen..

Angesichts der knappen Haushaltsmittel, die für den Arrestvollzug zur Verfügung stehen, schafft erst eine diesen Empfehlungen entsprechende Reduzierung der Verurteilungen zu Jugendarrest auf etwa 25 bis 30 Prozent der gegenwärtigen Arrestklientel die Voraussetzung dafür, mit den vorhandenen Ressourcen den Vollzug des Jugendarrests an den spezifischen Problemen dieser Jugendlichen zu orientieren.

T h e s e 9 :

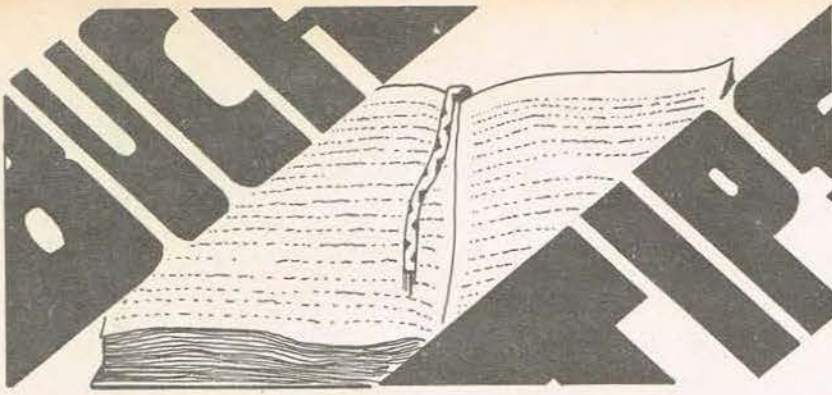
Befolgt ein Jugendlicher eine richterliche Anordnung nicht, so ist ihm zunächst eine mündliche Anhörung anzubieten. Der Richter kann als Reaktion auf den Ungehorsam statt der ursprünglichen Erziehungsmaßnahme oder ergänzend eine andere Erziehungsmaßnahme anordnen. Ist diese ein Jugendarrest mit dem Zweck, eine Kontaktaufnahme zwischen dem Jugendlichen und seinem Betreuer zu ermöglichen, so kann die Dauer des Arrests auf vier Tage begrenzt werden.

Die geltende Regelung der Ungehorsamsfolgen in § 11 Abs. 3 JGG hat zu einer sehr unbefriedigenden Praxis geführt. Wenn ein Jugendlicher gegenwärtig eine im Urteil angeordnete Weisung oder Auflage nicht befolgt, so steht dem Gericht als einzige Reaktionsform der Ungehorsamsarrest zur Verfügung, der in der Regel ohne persönliche Anhörung verhängt wird. Zwar wird dem Jugendlichen vorher die Möglichkeit einge-

räumt, sich schriftlich zur Androhung des Arrests zu äußern. Die Jugendlichen nutzen diese Möglichkeit allerdings nur sehr selten. Nach neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen wirkt sich die Regelung des § 11 Abs. 3 JGG im Ergebnis so aus, daß ganz überwiegend jene vom Ungehorsamsarrest erfaßt werden, die erhebliche Erziehungsdefizite und soziale Benachteiligungen aufweisen. Dies zeigt, daß sich hinter dem Tatbestand "Ungehorsam" eine Fülle von Problemen des Jugendlichen verbergen, die der Richter möglicherweise unterschätzt oder nicht erkannt hat, als er die ursprüngliche Weisung oder Auflage anordnete. Die Tatsache des Ungehorsams wird nur mit aus Distanz angeordneter Repression beantwortet, statt zu erkennen, daß darin ein ernst zunehmendes "Alarm-signal" zu sehen ist. Erst die persönliche Anhörung eröffnet die Chance, die Reaktion des Gerichts an den spezifischen Problemen zu orientieren.

(Wird im nächsten Heft fortgesetzt.)





Konrad Lorenz

DAS WIRKUNGSGEFÜHL DER NATURE UND DAS SCHICKSAL DES MENSCHEN

Gesammelte Arbeiten.
Herausgegeben und eingeleitet von
Irenäus Eibl-Eibesfeld
Piper Verlag, München

Zum 75. Geburtstag von Konrad Lorenz hat Irenäus Eibl-Eibesfeld bisher noch nicht in Buchform erschienene wichtige Arbeiten des bedeutenden Verhaltensforscher und Nobelpreisträgers zusammengestellt und mit einem einführnden Essay versehen. Es sind Aufsätze, die sich mit Grundfragen der Verhaltensforschung und der Evolutionstheorie auseinandersetzen: Konrad Lorenz geht es vor allem um die Deutung der zentralen Lebensprobleme des Menschen in Umwelt und Gesellschaft.

-jol-

David Taylor

DAS NILPFERD MUSS INS BETT

Schweizer Verlagshaus AG,
Zürich

In diesem Band erzählt Dr. Taylor von den Anfängen seiner Wildtierpraxis: zum Beispiel von seiner ersten Zoopatientin, zu der er gerufen wurde, weil

ihr futterneidisches Männchen kurzerhand den Daumen abgebissen hatte, da sie ihm die Spargeln, die sie in ihrer Faust hielt, nicht überlassen wollte.

Aber er erzählt auch davon, wie es überhaupt kam, daß er Tierarzt wurde; daß er als kleiner Junge, unterstützt von einer tatkräftigen Großmutter bereits Schildkröten, Kröten und Frösche, verletzte Schafe verarztete. Er erzählt von seiner Zeit als Partner in einer ganz normalen Tierarztpraxis, wo er Katzen kastrierte und im Kuhstall dem Nachwuchs auf die Welt zu helfen hatte. Und davon, wie seine Liebe aber immer den wilden Tieren galt, von denen man lange Zeit so wenig wußte. Er erzählt von einem Zirkus-elefanten, den er vor dem Erstickungstod rettete, von Giraffen, deren tunesischer Wärter sie mit überreifen Früchten fütterte, und die deshalb an geblähten Bäuchen und Alkoholvergiftung litten. Doch lesen Sie selbst.

-jol-



Andrew Boyle

RING DER VERRÄTER

Fünf Spione in Moskau

Albrecht Knaus Verlag,
Hamburg

Der Fall des Anthony Blunt, der vor kurzem als Spion enttarnt worden ist, brachte weltweit die Affäre, McLean und Philby in Erinnerung, deren "Vierter Mann" er war. Noch ist "Brasil", der Fünfte im Bunde, nicht entdeckt, Was war geschehen, daß diese jungen Leute, alle Studenten von Cambridge, für Jahrzehnte in den Dienst der Sowjetunion traten? Die Antwort ist ein spannendes Kapitel Zeit- und Sittengeschichte des 20. Jahrhunderts.

-jol-

Manfred Bieler

EWIG UND DREI TAGE

Albrecht Knaus Verlag,
Hamburg

Manfred Bieler, der sich in seinen Romanen "Maria Morzeck", "Der Mädchenkrieg" und "Der Kanal" als ein Kenner weiblicher Psyche erwiesen hat, erzählt in diesem, seinem neuen Roman vom Schicksal einer Frau in einer mitteldeutschen Kleinstadt, wie es nicht alltäglich und doch Außenstehenden nicht ungewöhnlich erscheint. Sind "Liebe und Treue" wirklich nur leerer Wahn? Im Schatten eines Dritten treffen sich zwei Menschen, danach ist alles wie vorher, aber alles ist doch ganz anders geworden.

-jol-

